

8. punktuelle Flächennutzungsplanänderung Aufhebung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Umweltbericht

Stand: 23.01.2024
Wiederholung der Offenlage

Auftraggeber:



Stadt Waldkirch und Gemeinden Gutach i.Br.
und Simonswald

Stadt Waldkirch
Marktplatz 1-5
79183 Waldkirch

Verfasser:

Dr. Blasy - Dr. Øverland

Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG

Moosstraße 3 82279 Eching am Ammersee
☎ 08143 / 997 100 info@blasy-overland.de
📠 08143 / 997 150 www.blasy-overland.de



Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com
<https://www.zurmoehle.com/>

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Bisheriges Verfahren.....	1
1.2 Anlass und Ziel der Planung	1
1.3 Inhalt und Methoden - Teil 1 Umweltbericht für 2 Flächen im Änderungsbereich / Aufhebung	3
1.4 Inhalt und Methoden / Teil 2 Umweltbericht für die Flächenvorauswahl	4
2. Teil 1 / Umweltprüfung für die 2 Änderungsbereiche	11
2.1 Änderungsbereich 1 „Simonswald Platte“	11
2.2 Änderungsbereich 2 „Siegelau Schwarzenberg“	13
3. Teil 2 / Umweltprüfung für die Flächenvorauswahl (13 Potenzialflächen)	15
3.1 Ziele der Landesplanung, Regionalplanung, Bauleitplanung und von Fachplanungen	15
3.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	19
3.2.1 Naturschutzgebiete	19
3.2.2 Landschaftsschutzgebiete	21
3.2.3 Gesetzlich geschützte Biotopie	23
3.2.4 Natura 2000-Gebiete FFH	25
3.2.5 Natura 2000 Vogelschutzgebiete SPA (einschließlich 700 m-Zone)	26
3.2.6 Forstwirtschaft - Geschützte Waldgebiete	27
3.2.7 Wasserschutzgebiete	30
3.3 Belange des Artenschutzes.....	34
3.3.1 Gesetzlich geschützte windenergiesensible Vogelarten	34
3.3.2 Schutz von Lebensraum des Auerhuhnes	36
4. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	39
4.1 Teil 1 / Umweltprüfung für die Aufhebung von 2 Änderungsbereichen	39
4.2 Teil 2 / Umweltprüfung für eine Flächenvorauswahl von 13 Potenzialflächen.....	39
5. Literaturverzeichnis	44
6. Plan Überlagerung K-Zonen 2013-2021	44

1. Einleitung

1.1 Bisheriges Verfahren

Seit dem Jahr 2011 betreibt die VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald das Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft für die drei Gemeinden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen sollte die Ansiedlung von Windkraftanlagen gefördert werden.

2019 veröffentlichte das Land Baden-Württemberg einen neuen Windatlas, der zu nachhaltigen Veränderungen gegenüber den zuvor angestellten Berechnungen führte. Da der neue Windatlas nach Auffassung des Regierungspräsidiums bei allen laufenden Verfahren zu berücksichtigen ist und hieraus ein ganz erheblicher weiterer Arbeitsumfang resultierte, stand die VVG vor der Entscheidung, ob das Verfahren dennoch fortgeführt werden sollte.

Anfang des Jahres 2021 beschlossen die Gemeinderäte Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald die Fortführung. Die in diesem Verfahren beauftragten Gutachter haben erste Ergebnisse ihrer Arbeit vorgelegt (z. B. Erhebungen zu windkraftsensiblen Vogelarten).

Mit Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes und Windenergiebedarfsgesetzes im Frühjahr 2023 zur Priorisierung der Windkraft wurde die Fortführung jedoch eingestellt.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sind Anlass, Ziel und Zweck der Planung ausführlicher erläutert. Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen. Auszüge daraus sind nachfolgend zitiert:

...Nach dem Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes ist die gemeindliche Steuerung von Standorten für Windkraftanlagen durch den Flächennutzungsplan nicht mehr möglich. Da der FNP 2001 der Entwicklung der Windkraft entgegensteht, hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald beschlossen, das jetzt vorliegende 8. Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchzuführen, um Windkraftanlagen auf den Gemarkungen der VVG zu ermöglichen....

Planungsanlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG ist, den Ausbau der Windenergie der Gemeinden Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald zu beschleunigen. Hierfür wird mit der Herausnahme der beiden Konzentrationszonen der rechtliche Zustand geschaffen, der ab dem 01.01.2028 ohnehin gilt. Die ohne diese Herausnahme bestehende „Sperrung“ und damit das Hindernis für den beschleunigten Ausbau der Windkraft werden mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald beseitigt...

Nach der Änderung sind Windenergieanlagen wieder privilegierte Vorhaben, d. h.: Sie sind grundsätzlich im Außenbereich zulässig, zumindest so lange, bis das Land Baden-Württemberg das Erreichen der im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen Flächenziele für Baden-Württemberg (1,8% der Landesfläche) nicht festgestellt hat.--

Dies soll anhand von zwei sog. Deckblättern erfolgen, mit denen die Darstellungen für Windkraft im wirksamen Flächennutzungsplan der VVG in den Bereichen „Schwarzenberg“ und „Platte“ überlagert und somit in Wegfall gebracht werden...

Fazit:

Nach dem Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes ist die gemeindliche Steuerung von Standorten für Windkraftanlagen durch den Flächennutzungsplan nicht mehr möglich. Da der FNP 2001 der Entwicklung der Windkraft entgegensteht, hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald beschlossen, das jetzt vorliegende 8. Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchzuführen, um Windkraftanlagen auf den Gemarkungen der VVG zu ermöglichen.

Die Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Planungsstand vom 21. April 2023 erfolgt.

In der Stellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (gemeinsamen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 9. Juni 2023) wurde auf folgendes hingewiesen:

...Um die formalen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 BauGB zu erfüllen, soll nicht gänzlich auf die Erstellung des Umweltberichts verzichtet werden, d.h. eine überschlägige Umweltprüfung durchgeführt werden. Hierbei sollte insbesondere zu den Flächen, auf denen künftig die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht möglich erscheint, überschlägige Aussagen zu den Umwelteinwirkungen getroffen werden. Dabei kann jedoch mit umfassenden Abschichtungen bzw. mit Verweisen auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gearbeitet werden.

Die Empfehlung der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird mit vorliegendem Fachbeitrag (Umweltbericht) nach Möglichkeit konkretisiert. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine abschließende Beurteilung über die „...in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht mögliche... „ Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der unten dargestellten Flächenvorauswahl abschließend erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der dann aktuellen Daten möglich ist. Die Berücksichtigung der nachfolgenden Darstellungen bei der Standortwahl kann jedoch dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit einer Zulässigkeit im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu erhöhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Umweltfachbeitrag ausschließlich überschlägige Aussagen und nur für die in der Regel entscheidungserheblichen naturschutzfachlichen Restriktionen zu den getroffenen Umwelteinwirkungen beschrieben und beurteilt werden. Darüber hinaus wird auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.

Gemäß der unterschiedlichen Bearbeitungstiefe und Aufgabenstellen wird eine geteilte Darstellung wie folgt gewählt:

- Kapitel 2: Umweltprüfung für die beiden Flächen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes „Simonswald Platte“ und „Siegelau Schwarzenberg“;
- Kapitel 3: Umweltprüfung für die 13 Potenzialflächen

1.3 Inhalt und Methoden - Teil 1 Umweltbericht für 2 Flächen im Änderungsbereich / Aufhebung

Lage und Größe des Änderungsbereich 1 „Simonswald Platte“ und des Änderungsbereich 2 „Siegelau Schwarzenberg“ sind in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich dargestellt.

Änderungsbereich 2 „Siegelau Schwarzenberg“

Auf eine Darstellung und Beurteilung der Umweltwirkungen für den Änderungsbereich 2 „Siegelau Schwarzenberg“ wird verzichtet, da die durch die Aufhebung der für die Windkraftnutzung ausgewiesene Fläche die potenziell möglichen Umweltwirkungen entfallen. D.h. theoretisch ausgehend von einem Bestand hier genehmigter Anlagen (Vorbelastung) können Umweltwirkungen ohne Verwirklichung von Windenergieanlagen nur besser beurteilt, d.h. als Entlastung gewertet werden. Der aktuelle Zustand des Änderungsbereiches wurde vor Ort in einer Übersichtsbegehung erfasst und wird unten stehend (Kapitel 0) kurz dargestellt. Auf eine differenzierende Beschreibung der Entlastungswirkungen wird darum verzichtet.

Da der gesamte Außenbereich durch die Aufhebung der beiden Änderungsbereiche für die Errichtung privilegierter Windenergieanlagen planungsrechtlich wieder freigegeben wird, könnten nach der Aufhebung somit auch diese Flächen für die Errichtung von privilegierten Windenergieanlagen in Frage kommen. Diese wären aber dann - wie oben bereits dargestellt - im Rahmen der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - also auch die Umweltwirkungen im Rahmen eines Umweltberichtes - differenzierter und auf Grundlage der aktuellen Erfassungsdaten darzustellen und zu beurteilen.

Darüber hinaus kann jedoch bereits derzeit darauf hingewiesen werden, dass in der Neuermittlung möglicher K-Zonen in 2021 unter Berücksichtigung des neuen Windatlas 2019 die Änderungsfläche 2 „Siegelau Schwarzenberg“ im Untersuchungsgebiet für die avifaunistischen Erhebungen 2022 nicht mehr enthalten war. D.h. die damals aktuellen Ausschlusskriterien sprachen bereits gegen die Eignung für Windkraftnutzung.

Änderungsbereich 1 „Simonswald Platte“

Wie in der Abbildung unter Kap. 4.2 der Begründung zum Flächennutzungsplanänderung dargestellt, sind hier bereits 3 Windenergieanlagen in Betrieb.

D.h. eine Änderung der Umweltwirkungen wäre nur durch den dauerhaften Abbau der Anlagen oder – wahrscheinlicher und üblich – durch ein entsprechendes Repowering, d.h. den Ersatz bzw. die Erneuerung der bestehenden Windenergieanlagen denkbar. Aber auch im letzteren Falle wären diese im rechtlich zulässigen Rahmen zu prüfen und zu genehmigen. Eine entscheidungserhebliche Änderung der Windkraftnutzung und daraus resultierende erhebliche und negative Änderungen der Umweltwirkungen sind aus derzeitiger Sicht nicht zu erwarten.

Der aktuelle Zustand des Änderungsbereiches wurde vor Ort in einer Übersichtsbegehung erfasst und wird unten stehend (Kapitel 0) kurz dargestellt. Auf eine differenzierende Beschreibung der Umweltwirkungen wird verzichtet.

1.4 Inhalt und Methoden / Teil 2 Umweltbericht für die Flächenvorauswahl

In den letzten 12 Jahren wurde eine Vielzahl von Untersuchungen durchgeführt und darauf aufbauend aus fachlicher und rechtlicher Sicht mögliche K-Zonen abgegrenzt. Die Anzahl und deren summarische Gesamtfläche wurden unter Berücksichtigung von Restriktionen sukzessive reduziert.

Zuletzt wurde 2022 in den neu abgegrenzten Potenzialflächen für Windkraftnutzung der Vogelbestand (insbesondere windenergiesensible Arten) nach aktuellen Methodenstandards untersucht und diese beurteilt (Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg 2022). Das avifaunistische Gutachten ist Bestandteil der Auslegungsunterlagen.

Unter Beachtung der Konfliktbeurteilung dieser aktuellen avifaunistischen Untersuchung und einer Vielzahl fachlicher Grundlagen aus vorausgegangenen Erhebungen werden nachfolgend diejenigen Flächen ausgewählt, die nach heutiger fachlicher Voreinschätzung mit großer Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung von Windkraftanlagen möglich sind. Dabei wurden die Ergebnisse aus folgenden Planungs- bzw. Entwicklungsstufen berücksichtigt:

2013 Ausweisung K-Zonen für alle drei Gemeinden

2015 Nur für die Gemeinden Waldkirch und Gutach (ohne Simonswald): Überarbeitung K-Zonen mit genaueren Kriterien, dadurch Entfall zahlreicher Flächen

2021 Neuermittlung möglicher K-Zonen für die faunistischen Erhebungen in 2022 auf folgender Grundlage:

- Windatlas 2019,
- Berücksichtigung mind. 500 m Radius Ausschluss um Einzelbebauung und gesamte Bebauung,
- Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ausschlusskriterien,
- Anwendung der wesentlichen Kriterien aus den früheren Abschichtungsprozessen.

Folgerungen:

Die Einstufung und Bewertung der alten K-Zonen aus dem Jahr 2013 können ausschließlich eine Orientierung für die neuen K-Zonen sein, da sie auf den alten Datenstand aufbauen und die Flächenabgrenzung teilweise überholt ist (zahlreiche K-Zonen aus 2013 entfallen bei der Berücksichtigung von 500 m Ausschluss um Einzelbebauung).

Vorgehen zur Ermittlung von Potenzialflächen nach dem neuen Windatlas 2019

Für die Festlegung eines faunistischen Untersuchungsraumes in 2021 wurden Potenzialflächen gemäß den Vorgaben im neuen Windatlas von 2019 ermittelt. Dabei wurden auch weitere neue Erkenntnisse zu Siedlungen und Artenvorkommen berücksichtigt.

Es wird eine Grundvariante mit Potenzialflächen entwickelt, die auf der minimalen Abgrenzung wesentlicher Ausschlusskriterien beruht.

Für die neue Abgrenzung der Potenzialflächen wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Ermittlung der geeigneten Flächen mit einer Windenergiedichte $>215 \text{ W/m}^2$ in 160 m Höhe für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft gemäß den Vorgaben des neuen Windatlas 2019 als Potenzialflächen;
- Abgrenzung aller Wohn- und Siedlungsgebiete sowie Einzelbebauung im Außenbereich mit 500 m-Umgriff als hartes Ausschlusskriterium und Beschneidung der Potenzialflächen;
- Beschneidung der Potenzialflächen um alle Gebiete in NSG, FFH- und SPA-Gebieten;
- Berücksichtigung von 200 m Abstand zu der Richtfunkachse;
- Berücksichtigung ausreichender Abstände gemäß neuer Erkenntnisse zu bestehenden WEA (mind. 500 m bis 800 m, je nach Lage zur Hauptwindrichtung);
- Verzicht auf kleine Verschneidungsbereiche, in denen nicht mal 2 WEA verwirklicht werden können.

Begründung:

Die Windenergiedichte von $\geq 215 \text{ W/m}^2$ in 160 m über Grund ist ein weiches Kriterium. Aber aus unserer Sicht in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Landratsamt Emmendingen ist dies derzeit die einzige sinnvolle Abgrenzung für die Darstellung der Flächen mit wirtschaftlicher Eignung zur Windkraftnutzung.

Weiterhin werden für die flächenhafte planerische Abgrenzung für Siedlungen und Einzelbebauung Vorsorgeabstände in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Landratsamt Emmendingen angesetzt. Hartes Tabukriterium sind die für jede Anlage im Einzelfall zu ermittelnden Abstände nach TA-Lärm im immissionsrechtlichen Verfahren, die aber derzeit noch nicht bekannt sind, da diese für jede Anlage in Abhängigkeit von Höhe, Größe und Standort unterschiedlich sind.

Vorsorgeabstände:

- Einzelgehöft: 500 m
- WR-Gebiet: 750 m
- WA-Gebiet: 600 – 650 m
- Klinik: 1.000 m

Unabhängig von diesen Vorsorgeabständen wurde nach übereinstimmender Ansicht ein Abstand von 500 m als hartes Kriterium für alle Siedlungsbereiche als Mindestabstand für Konzentrationszonen angenommen. Hier wird auch berücksichtigt, dass als optisch bedrängter Wirkungsbereich mindestens der 2-fache Abstand der Anlagenhöhe anzusetzen ist, bei Anlagen mit 246 m Höhe ergibt dies rd. 500 m.

Ein Schutzabstand zu Vogelschutzgebieten von 700 m ist zwar empfehlenswert, jedoch kein hartes Ausschlusskriterium und wurde daher bei der Abgrenzung der neuen K-Zonen nicht berücksichtigt.

Als Mindestgröße für die Ausweisung einer Konzentrationszone wurde eine Fläche angesetzt, in der mindestens 2 WEA verwirklicht werden können (pro Anlage mind. 0,7 ha; Abstand zwischen Anlagen in Hauptwindrichtung mind. 800 m, in Nebenwindrichtung mind. 500 m).

Gemäß den vorstehenden Ausführungen ergeben sich die in der nachfolgenden Karte in Abbildung 1 grün dargestellten potenziellen K-Zonen. Die insgesamt berücksichtigten Kriterien sowie die in früheren Verfahren ermittelten K-Zonen sind im Lageplan F20 dargestellt (vgl. Anlage 1).

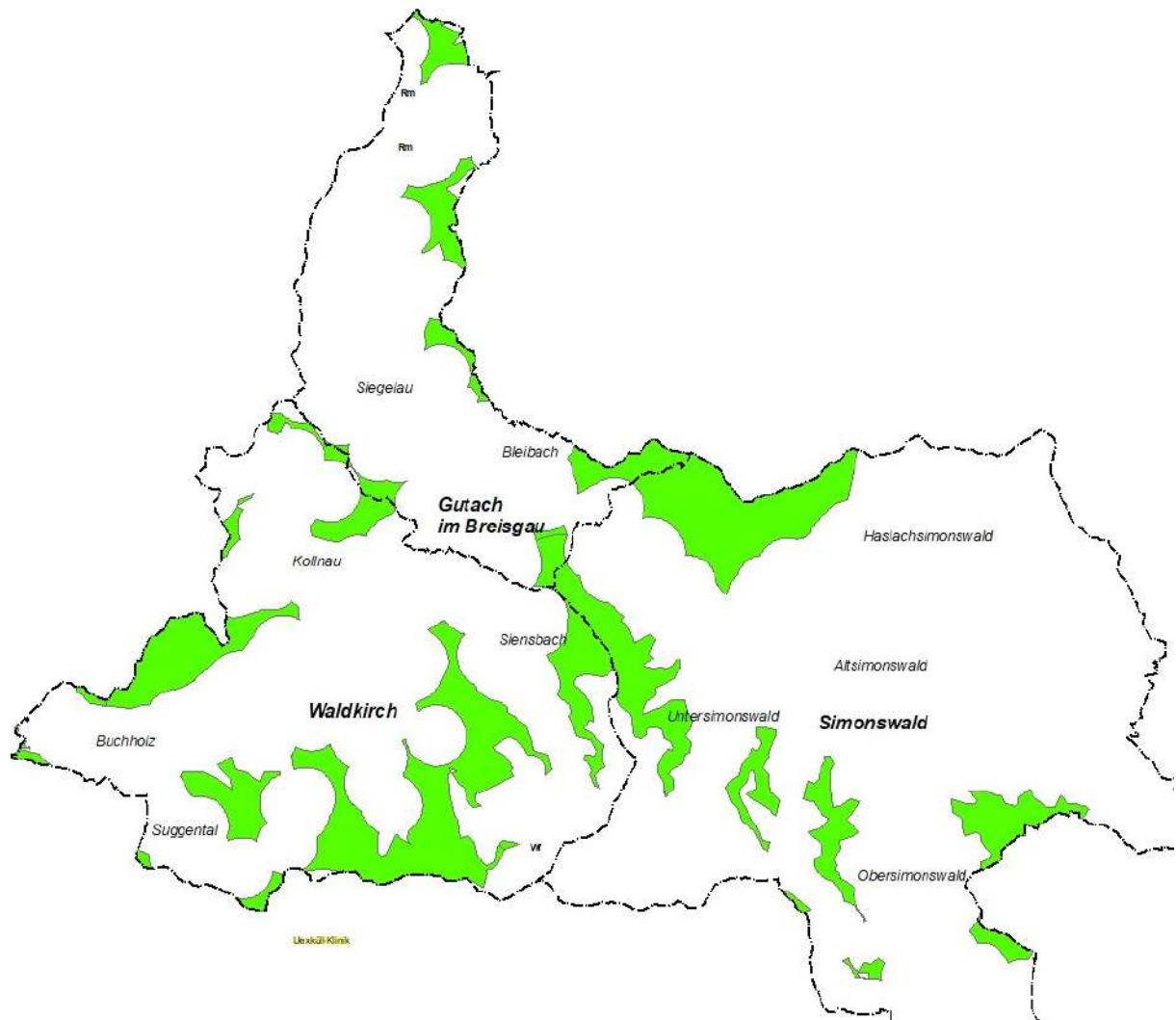


Abbildung 1: Potenzielle Konzentrationszonen nach dem neuen Windatlas 2019

Vorgehen bei der Flächenvorauswahl:

Wie oben bereits erläutert, wurden bei der Neuermittlung möglicher K-Zonen für die faunistischen Erhebungen in 2022 bereits folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

- Windhöufigkeit lt. Windatlas 2019;
- mind. 500 m Radius Ausschluss um Einzelbebauung und gesamte Bebauung;
- Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ausschlusskriterien Avifauna Stand 2022;
- Anwendung der Kriterien aus den früheren Abschichtungsprozessen (2013) mit differenzierter Erfassung und Beurteilung aller Schutzgüter.

Grundlage für den Umweltbericht sind die neuen Potenzialflächen von 2021, die auch in der avifaunistischen Untersuchung von Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg (2022) untersucht wurden. Das avifaunistische Gutachten ist Bestandteil der Auslegungsunterlagen.

Im ersten Schritt zur Reduzierung der Flächenvorauswahl werden diejenigen Flächen ausgeschlossen, die gemäß der fachlichen Beurteilung des avifaunistischen Gutachtens (Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg 2022) ein hohes oder sehr hohes faunistisches Konfliktpotenzial aufweisen. Die verbleibenden Flächen sind in Abbildung 2 dargestellt. Bei der Bewertung aus faunistischer Sicht sind im avifaunistischen Gutachten 2 Flächen mit keinem Konfliktpotenzial, 9 Teilflächen mit geringem Konfliktpotenzial und 6 Teilflächen mit mittlerem Konfliktpotenzial beurteilt. Um eine ausreichende Flächenmenge an K-Zonen zu berücksichtigen, wird das mittlere Konfliktpotenzial (in nachfolgender Abbildung gelb dargestellt) bei der Flächenvorauswahl mit dazu genommen. Alle Flächen mit hohem bis sehr hohem faunistischen Konfliktpotenzial scheiden aus (s. nachfolgende Abbildung 2 K-Zonen Stand 2021 mit Bewertung nach (Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg 2022)).

Ergebnis der Flächenvorauswahl von 13 Potenzialflächen

Als Ergebnis der stufenweisen Flächenauswahl unter Berücksichtigung der Restriktionen des Konfliktpotenziales vorangegangener Untersuchungen verbleiben 13 Potenzialflächen, die nach fachlicher Voreinschätzung im derzeitigen Planungsstand vorbehaltlich der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Windkraftnutzung wahrscheinlich möglich sind. Die Namen und Abkürzungen sowie die Flächengrößen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt. Die Abgrenzung und Lage mit zugehörigen Abkürzung sind in Abbildung 4 zu sehen. Diese 13 Vorauswahlflächen haben einen Gesamtflächenumfang von rund 1.350 ha. Die kleinste Fläche hat eine Größe von 5,7 ha (Wisserseck WE) und die größte Auswahlfläche hat eine Größe von ca. 462 ha (Mooseck ME). 4 Auswahlflächen sind größer als 100 ha (Mooseck ME / Hohe Steig HS / Gereut GE und Hohe Tann HT). 4 Auswahlflächen haben eine Fläche unter 10 ha (Steinwald SW / Wisserseck WE / Wogmatten WE und Almendbruck AB).

Tabelle 1: Flächenvorauswahl von 13 Potenzialflächen

Nr.	Name	Abkürzung	Fläche in ha
1	Rauchenberg RB	RB	77,9
2	Schmangeneck SE	SE	32,2
3	Mooseck ME	ME	462,3
4	Hohe Steig HS	HS	118,3
5	Holder Loch HD	HD	28,3
6	Gereut GE	GE	377,8
7	Steinwald SW	SW	6,3
8	Luser LU	LU	16,6
9	Wisserseck WE	WE	5,7
10	Wogmatten WO	WO	8,7
11	Almendbruck AB	AB	6,4
12	Hohe Tann HT	HT	154,5
13	Übental UT	UT	14,0
			Ger. 1.350

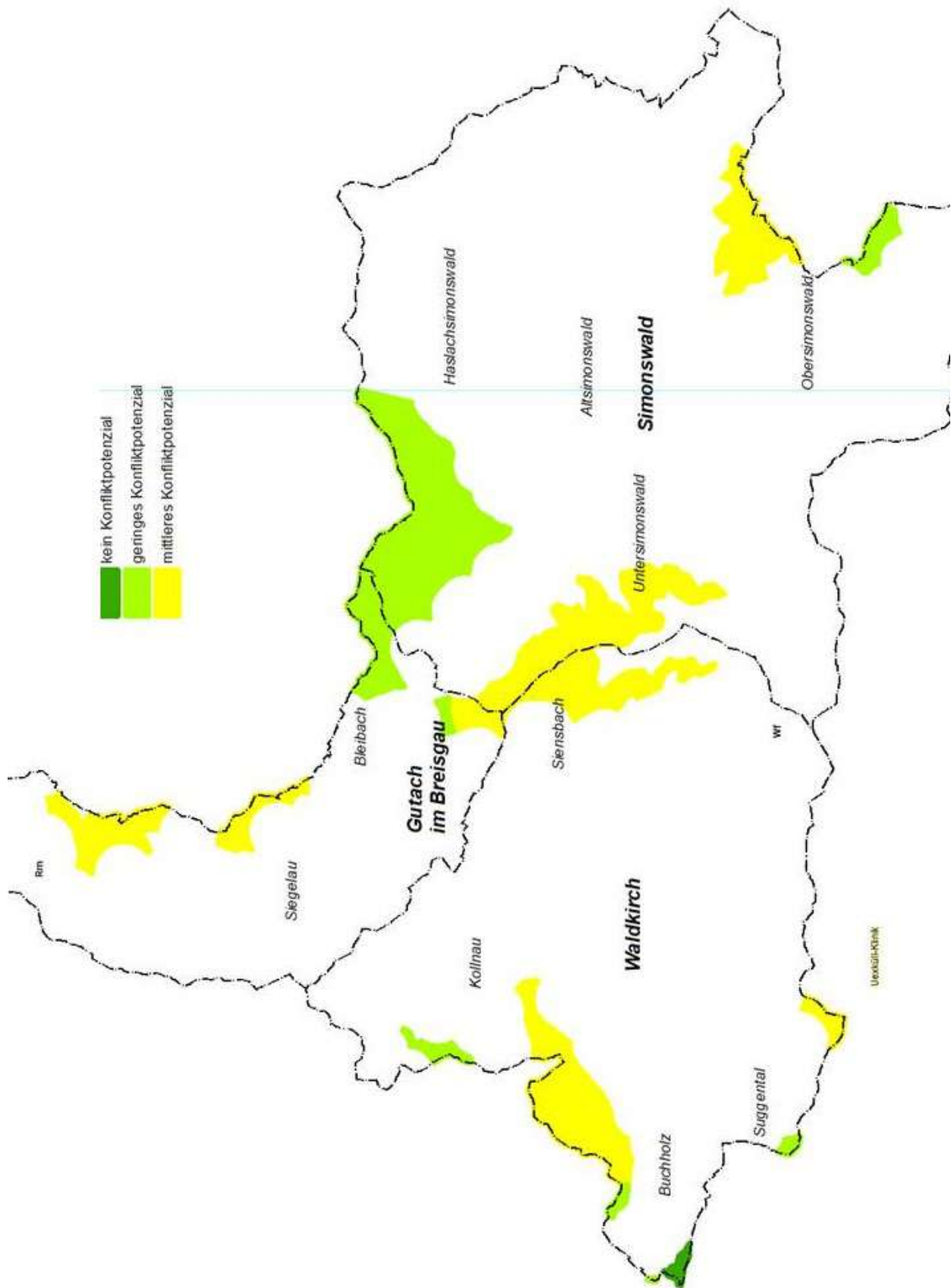


Abbildung 2: Darstellung von Flächen mit keinem, geringem oder mittlerem Konfliktpotenzial gemäß avifaunistischer Untersuchung (Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg 2022)

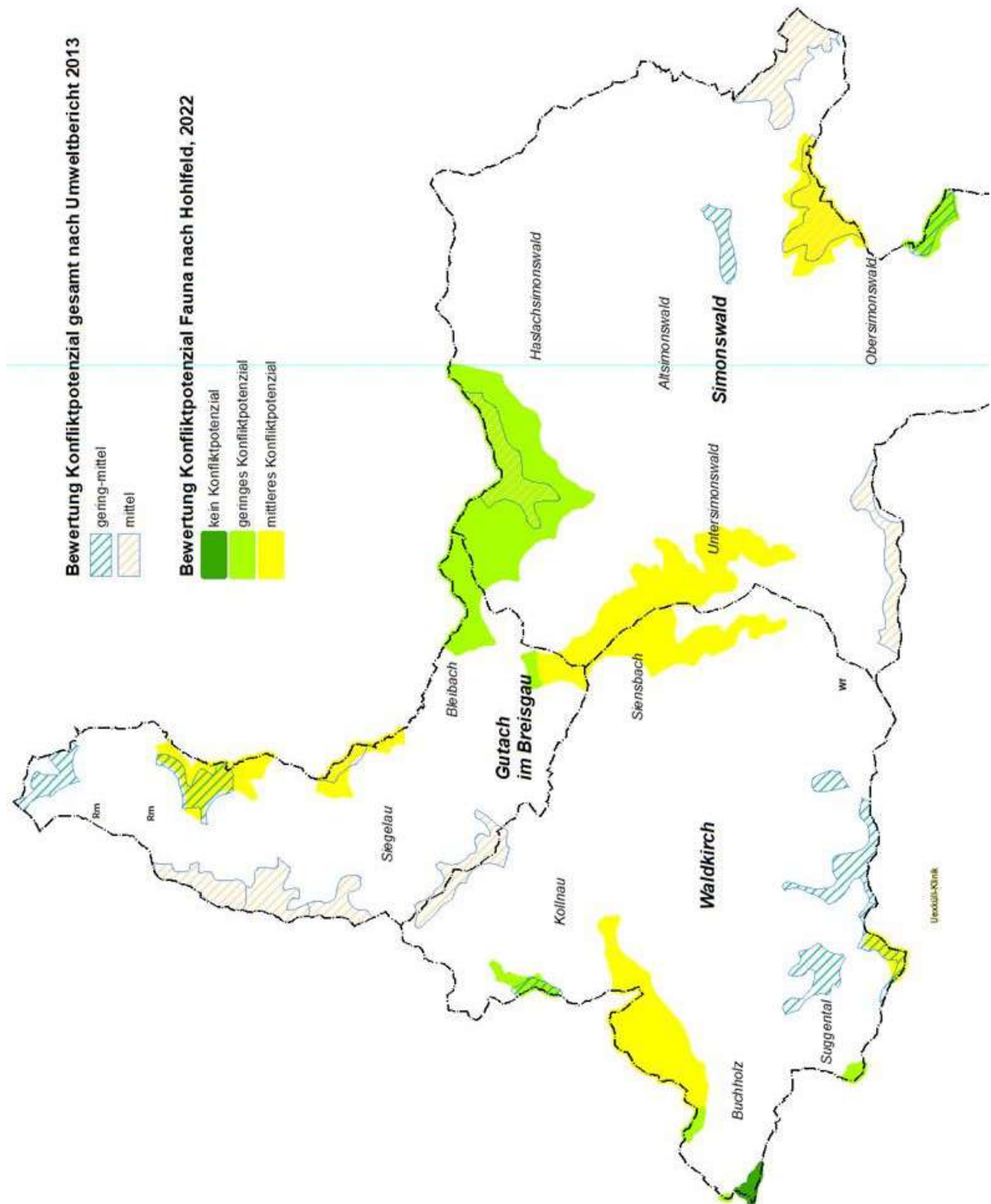


Abbildung 3: Gesamtbeurteilung der Konzentrationszonen im Umweltbericht 2013 mit geringem-mittleren oder mittlerer Konfliktbewertung überlagert mit den Flächen aus der avifaunistischen Untersuchung 2022 mit keiner, geringer oder mittlerer Konfliktbewertung

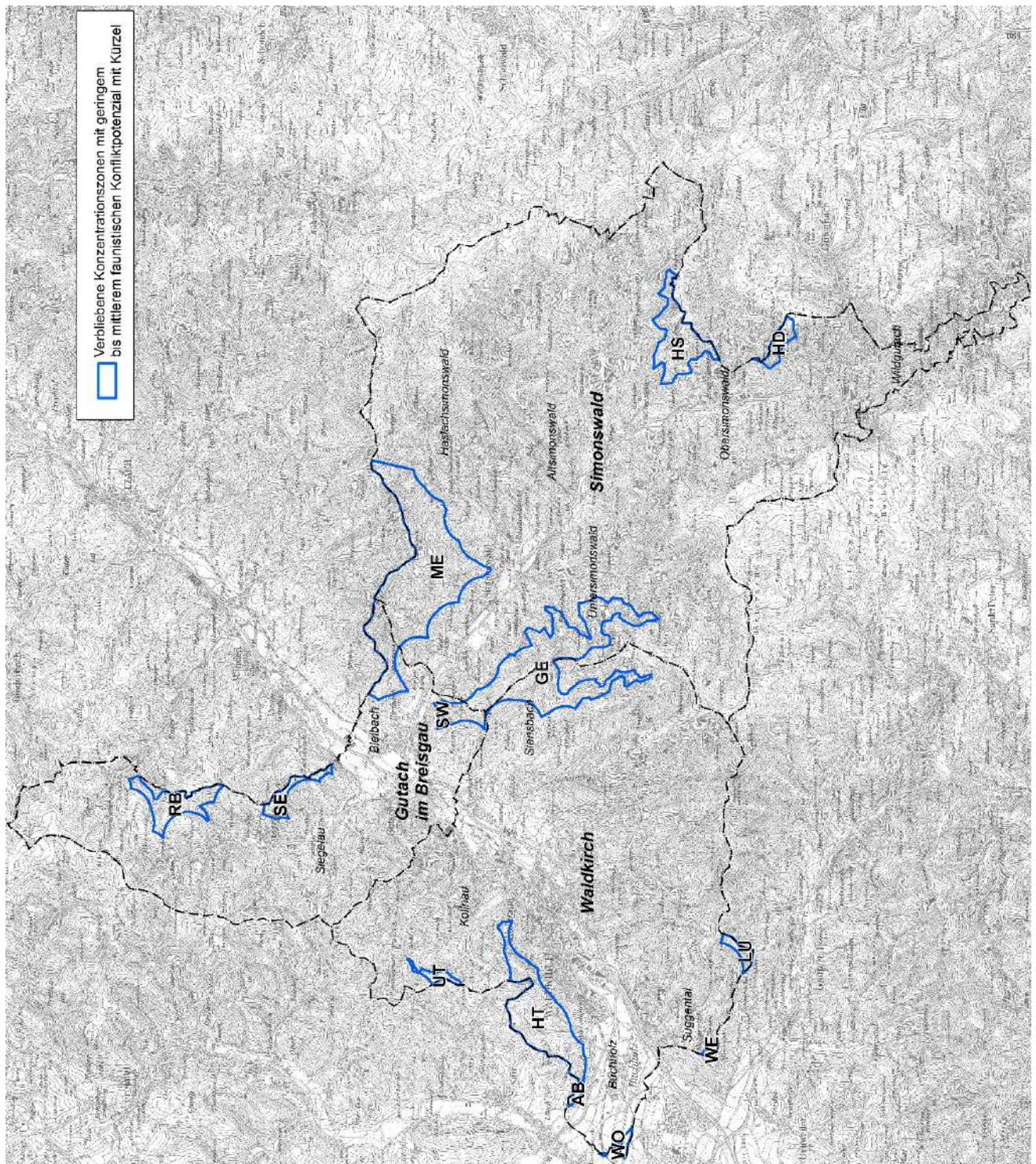


Abbildung 4: Abgrenzung und Lage der 13 „möglichen“ Potenzialflächen, Abkürzungen der zugehörigen Namen s. Text

2. Teil 1 / Umweltprüfung für die 2 Änderungsbereiche

Einführender Hinweis: Durch die Aufhebung der einzigen beiden Flächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird die derzeitige Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beseitigt. Dies führt dazu, dass die Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Plangebiet des Flächennutzungsplanes wiederhergestellt wird. Die bisherige bauplanungsrechtliche „Sperrung“ für Windenergie-Vorhaben außerhalb der beiden Konzentrationszonen wird hierdurch beseitigt.

2.1 Änderungsbereich 1 „Simonswald Platte“

Der 1. Änderungsbereich „Simonswald Platte“ umschließt eine Fläche von 5,5 ha (Abbildung 5). Es handelt sich dabei um eine intensiv genutzte Fettwiese, im nördlichen Teil des Änderungsbereiches liegt ein Nadelwald. Es stehen derzeit 3 Windkraftanlagen auf der Fläche (Abbildung 6 und Abbildung 7).

Nördlich der Fläche schließt sich weiterhin Nadelwald an, südlich eine intensiv genutzte Fettwiesen. Im Nordwesten verläuft ein Schotterweg in West-Ost-Richtung.



Abbildung 5: Flächenabgrenzung Änderungsbereich 1, Quelle: Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv als Fettwiese genutzt (Abbildung 6 und Abbildung 7). Durch die vorhandenen Windräder sind die umweltspezifischen Auswirkungen von Windenergieanlagen bereits als Vorbelastung wirksam. Nach Aufhebung des Änderungsbereiches 1 „Simonswald Platte“ ist ein „Repowering“ im rechtlich zulässigen Rahmen möglich. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen werden die durch Zusatzbelastungen beeinträchtigenden Umweltwirkungen durch Repowering überschlägig als gering beurteilt. Für die differenzierte Erfassung und Beurteilung wird auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.



Abbildung 6: Blick von Osten auf den 1. Änderungsbereich



Abbildung 7: Blick von Westen auf den 1. Änderungsbereich

2.2 Änderungsbereich 2 „Siegelau Schwarzenberg“

Der 2. Änderungsbereich umschließt eine 4 ha große Fläche auf Gemarkung der Gemeinde Gutach. Es handelt sich hierbei um mehrere Flurstücke, die unterschiedlich genutzt werden. Im August 2023 wurden einige Flächen als Maisacker oder zum Anbau von Weizen genutzt, des Weiteren wurden einige Flächen als Mähwiesen genutzt. Es führen ein Grasweg von Südwest nach Norden, ein Schotterweg von Ost nach West, sowie eine Asphaltstraße parallel zur westlichen Abgrenzung durch das Gebiet. Im Südosten grenzt ein Laubmischwald an die Offenlandflächen an (Abbildung 8 bis Abbildung 10) .

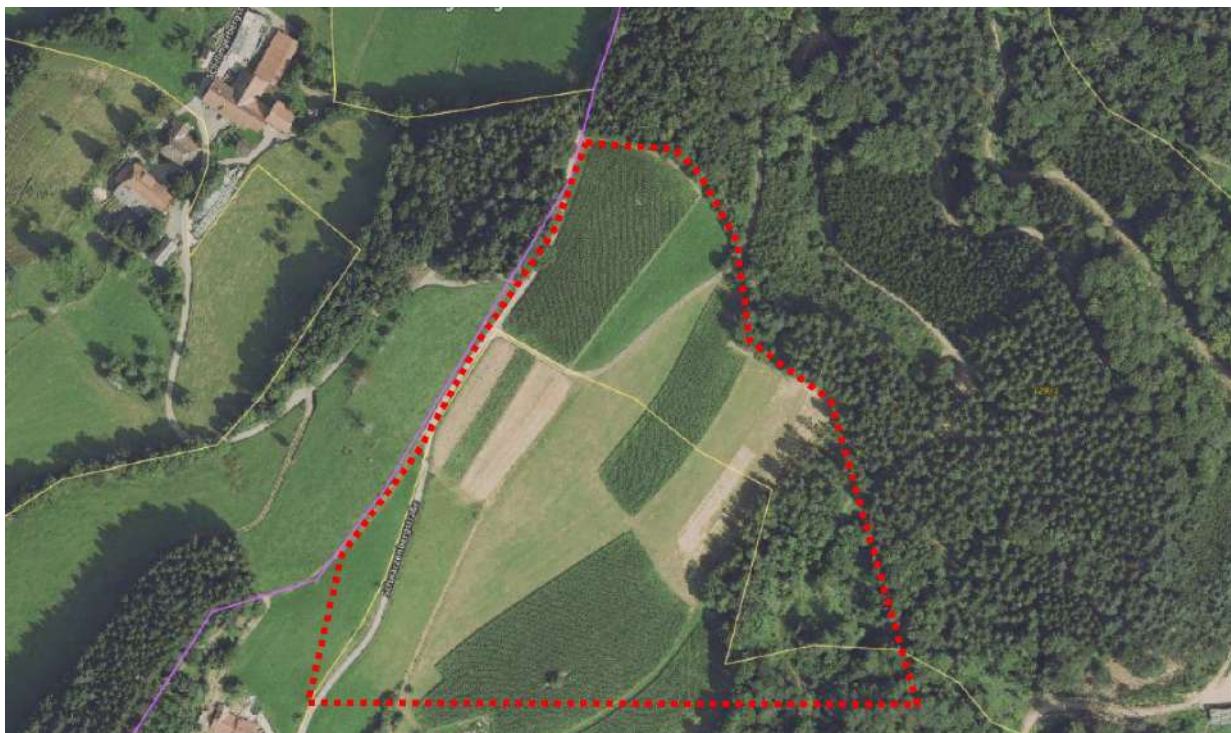


Abbildung 8: Flächenabgrenzung Änderungsbereich 1, Quelle: Begründung zur Flächennutzungsplanänderung



Abbildung 9: Blick von Süden auf den 2. Änderungsbereich



Abbildung 10: Blick von Norden auf den 2. Änderungsbereich: Nutzung als Wiese und Acker

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv für den Ackerbau oder als Grünland genutzt. Durch die Aufhebung des Änderungsbereiches 2 wird die Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Plangebiet des Flächennutzungsplanes wieder hergestellt. In diesem Zuge wäre dann die Planung von Windenergieanlagen denkbar. Bei der geplanten Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes in 2021 wurde diese Fläche jedoch bereits aufgrund mind. *500 m Radius Ausschluss um Einzelbebauung und gesamte bebauung* von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung dieses Ausschlusskriteriums wird davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen im 2. Änderungsbereich *Siegelau Schwarzenberg* nicht mehr zulässig sind. Auf eine Darstellung der Umweltwirkungen wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

3. Teil 2 / Umweltprüfung für die Flächenvorauswahl (13 Potenzialflächen)

Wie bereits oben dargestellt wird an dieser Stelle auf folgendes hingewiesen:

Die Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Flächenvorauswahl (13 Potenzialflächen in Abbildung 4 und Tabelle 1 dargestellt) und der zugehörigen und überschlägigen Darstellung bedeutsamer und voraussichtlich entscheidungserheblicher Restriktionen kann bei der Standortwahl dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit einer Zulässigkeit in den Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erhöhen. Sie kann die Einzelfallprüfung jedoch nicht ersetzen. Es besteht darum auch die Möglichkeit, dass nach vertiefenden Untersuchungen eine Zulassung im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwehrt wird.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf diese 13 Potenzialflächen, deren Auswahlkriterien oben stehend erläutert sind. Somit sind bedeutende standortbestimmende Restriktionen bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Schwerpunkt bei der nachfolgenden fachlichen Beurteilung der 13 Potenzialflächen auf diejenigen Restriktionen gelegt, die sich aus den verschiedenen Zielen der Schutzgebietskulissen ableiten.

Es wird davon ausgegangen, dass damit bedeutende bzw. entscheidungserhebliche Restriktionen bei der Flächenauswahl berücksichtigt sind und für die differenzierte Erfassung und Beurteilung auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen werden kann.

Ziele des Umweltschutzes, übergeordnete und sonstige Planungen

Gesetzliche Grundlagen: Allgemeine gesetzliche Grundlagen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung sind das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Immissionsschutz-Gesetzgebung (BImSchG, TA Lärm), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie betreffende gesetzliche Regelungen des Landes Baden-Württemberg.

3.1 Ziele der Landesplanung, Regionalplanung, Bauleitplanung und von Fachplanungen

Aus dem Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan ergeben sich verschiedene fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung, Waldentwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung. Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB).

Landesentwicklungsprogramm

Gemäß § 1 Abs 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Darüber hinaus sollen nach Grundsatz 4.2.5 LEP 2002 für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie die Windenergie genutzt werden.

Regionalplan

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein prüft innerhalb von bereits festgelegten Suchräumen das Potenzial für die Windkraftnutzung. Es wird dabei davon ausgegangen, dass der Regionalverband bei der Abgrenzung der Suchräume die regional- und raumordnerischen Ziele bereits berücksichtigt hat.

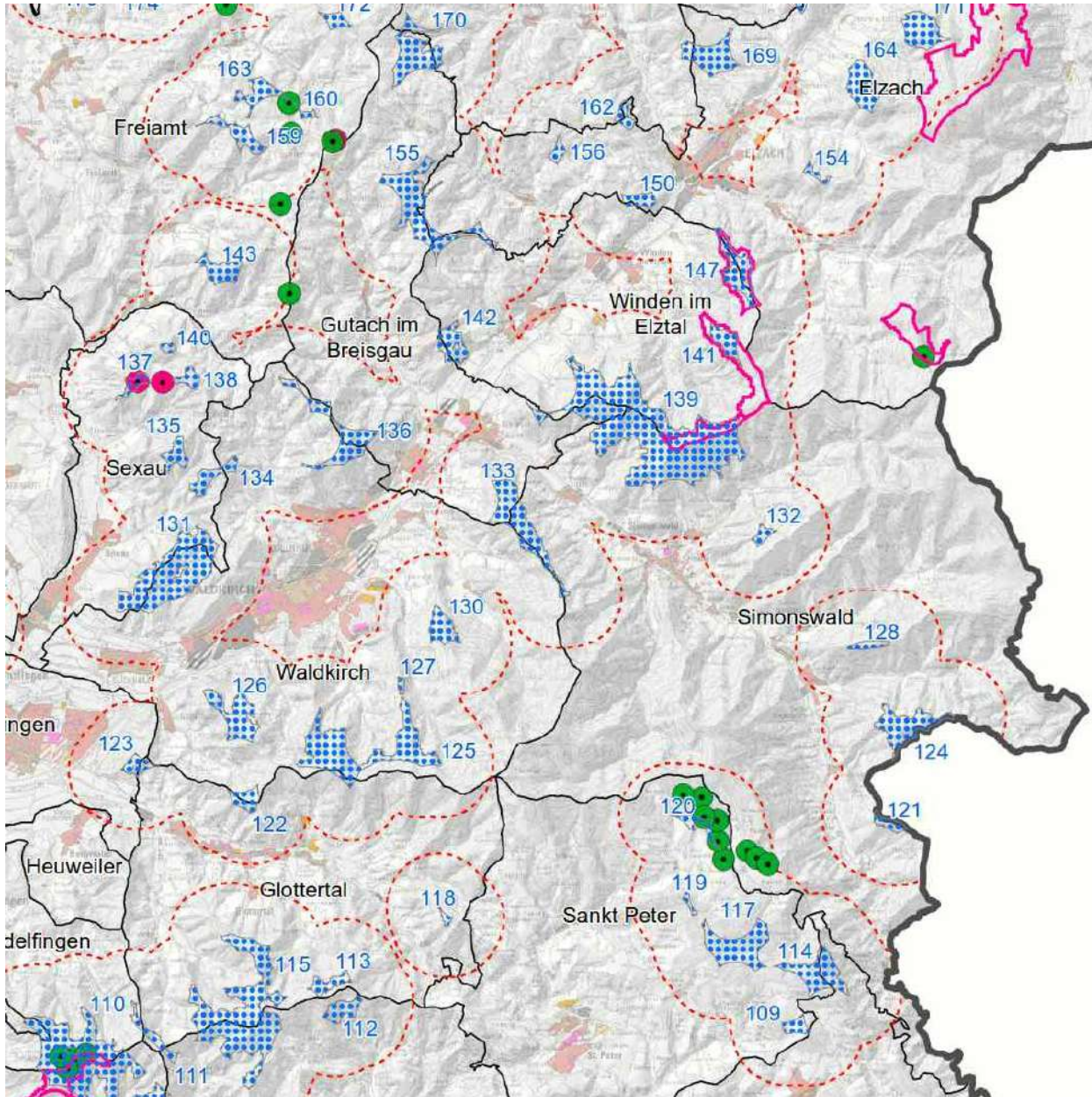


Abbildung 11: Auszug Suchrumkulisse Wind Raum Elztal/Emmendingen (hier Ausschnitt Waldkirch, Gutach, Simonswald)

Die Darstellungen des Regionalplans im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft sind der folgenden Darstellung in Abbildung 12 zu entnehmen. Überlagerungen mit schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege „Vorrangbereich für wertvolle Biotope“ (Plansatz 3.2.1 des geltenden Regionalplans Südlicher Oberrhein) sind in den folgenden Flächen gegeben:

Regionalplan

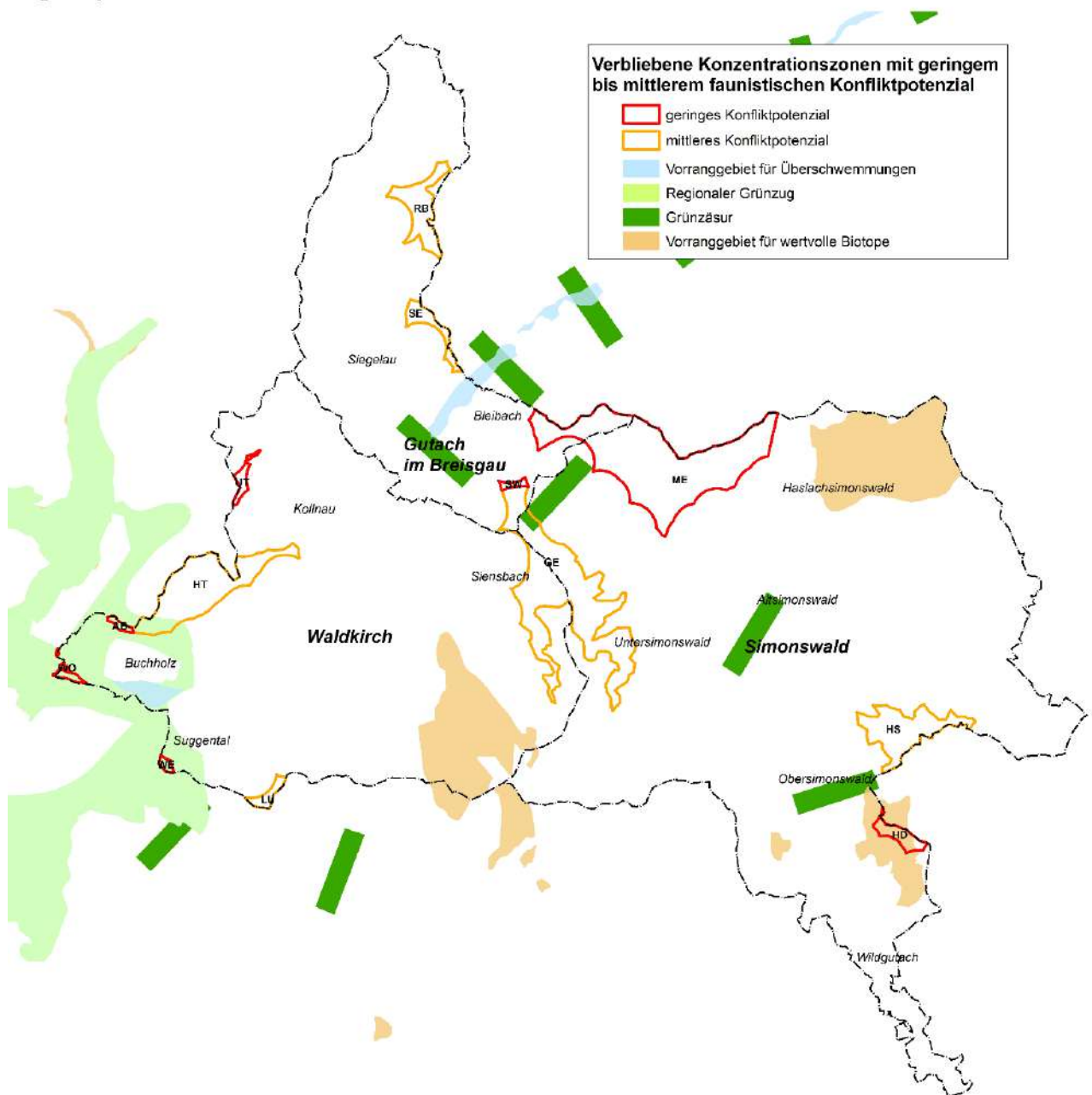


Abbildung 12: Darstellung von Flächen mit regionalplanerischer Zielsetzung

Nach Abschnitt 3.2.1 Windenergieerlass richtet sich in regionalplanerisch festgelegten Grünzügen, Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum und anderen Festlegungen die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach der konkreten Festlegung des jeweiligen Regionalplans. Je nach Festlegung können Ausnahmen für Windenergieanlagen vorgesehen sein, ansonsten bestehen ggf. die Möglichkeiten von Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahren.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat mit Stand vom 7. Juni 2023 eine Karte mit der Darstellung einer Suchraumkulisse Wind Raum Elztal/Emmendingen veröffentlicht. Hier sind Suchräume für die Verwirklichung von Windenergieanlagen dargestellt, die im weiteren Verlauf seitens des Regionalverbandes geprüft werden (Kartenausschnitt für den Planungsraum der VVG

s. Abbildung 11). In der nachfolgenden Tabelle 2 sind für die Flächenvorauswahl Konflikte bzw. Restriktionen incl. eines Hinweises auf die Überlagerung mit den Suchräumen dargestellt.

Tabelle 2: Regionalplanerische Konflikte bzw. Restriktionen

Nr.	Name	%	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	0	-	Keine / großflächig Suchraum 155
2	Schmangeneck SE	0	-	Keine / kleinflächige Suchraum142
3	Mooseck ME	0	-	Keine / großflächig Suchraum 139
4	Hohe Steig HS	0	-	Keine / großflächig Suchraum 124
5	Holder Loch HD	85,4	+++ / hoch	Vorranggebiet für wertvolle Biotope Übereinstimmung mit Suchraum 121
6	Gereut GE	2,3	+ / gering	Sehr kleinflächige Grünzäsur im Norden großflächig Suchraum 133
7	Steinwald SW	0	-	Keine / Suchraum 133
8	Luser LU	0	-	Keine / kleinflächig Suchraum 122
9	Wisserseck WE	100	+++ / hoch	Flächendecken regionaler Grünzug / kein Suchraum bzw. südl. 123 angrenzend
10	Wogmatten WO	100	+++ / hoch	Flächendecken regionaler Grünzug kein Suchraum
11	Almendbruck AB	100	+++ / hoch	Flächendecken regionaler Grünzug kein Suchraum
12	Hohe Tann HT	12,1	+ / gering	Kleinflächig regionaler Grünzug im Süden großflächig Suchraum 131
13	Übental UT	0	-	Keine / kleinflächig Suchraum 134

Zusammenfassende Beurteilung

Lt. Darstellung der Karte in Abbildung 12 sowie der daraus abgeleiteten Restriktionen sind für sieben von dreizehn Potenzialflächen keine Konflikte mit regionalplanerischen Zielen erkennbar. Für eine Auswahlfläche ergibt sich ein geringer Konflikte durch kleinflächige Überlagerung mit einer Grünzäsur (Gereut GE mit 2,3 % Flächenanteil). Für eine Fläche ist ein geringer Konflikt durch Überlagerung mit einem regionalen Grünzug (Hohe Tann HT / 12,1 % von 194,5 ha) erkennbar. Bei 4 Auswahlflächen ist ein hoher Konflikt durch großflächige Überlagerung mit einem regionalen Grünzug erkennbar (Holder Loch HD 85,4 % / Wissereck WE 100 % / Wogmatten WO 100 % / Almendbruck AB 100%).

3.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

3.2.1 Naturschutzgebiete

Wegen der besonderen Schutzwirkung kommt die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Naturschutzgebieten (gemäß § 23 BNatSchG) nicht in Betracht. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg führt Naturschutzgebiete entsprechend als Tabubereiche auf. Dieser Umstand wurde bei der Flächenvorauswahl berücksichtigt.

In Abbildung 13 ist die Lage der ausgewiesenen Naturschutzgebiete und die Lage der 13 Auswahlflächen dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die Konflikte oder/und Restriktionen für die 13 Auswahlflächen dargestellt.

Tabelle 3: Konflikte mit Zielen von Naturschutzgebieten (NSG)

Nr.	Name	%	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	0	-	Keine
2	Schmangeneck SE	0	-	Keine
3	Mooseck ME	0	+ / gering	NSG östlich nahe außerhalb
4	Hohe Steig HS	0	-	Keine
5	Holder Loch HD	0	-	Keine
6	Gereut GE	0	-	Keine
7	Steinwald SW	0	-	Keine
8	Luser LU	0	-	Keine
9	Wisserseck WE	0	-	Keine
10	Wogmatten WO	0	-	Keine
11	Almendbruck AB	0	-	Keine
12	Hohe Tann HT	0	-	Keine
13	Übental UT	0	-	Keine

Zusammenfassende Beurteilung

Keine der 13 Potenzialflächen überlagert sich mit der Gebietsabgrenzung eines Naturschutzgebietes. Ein Naturschutzgebiet *NSG Kostgfäll* grenzt im nördlichen Bereich der Gemeinde Simonswald und östlich an die Potenzialflächen Mooseck (ME) an. Auf der Ebene des FNP sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit den Zielen von Naturschutzgebieten nicht erkennbar. Bei der Standortfestlegung bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ggf. eine Einzelfallprüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Schutzziele des NSG Kostgfäll im Zusammenhang mit einer benachbarten Verwirklichung von Windenergieanlagen in der Fläche ME Mooseck und in Abstimmung mit den Behörden erforderlich.

Naturschutzgebiete (NSG)

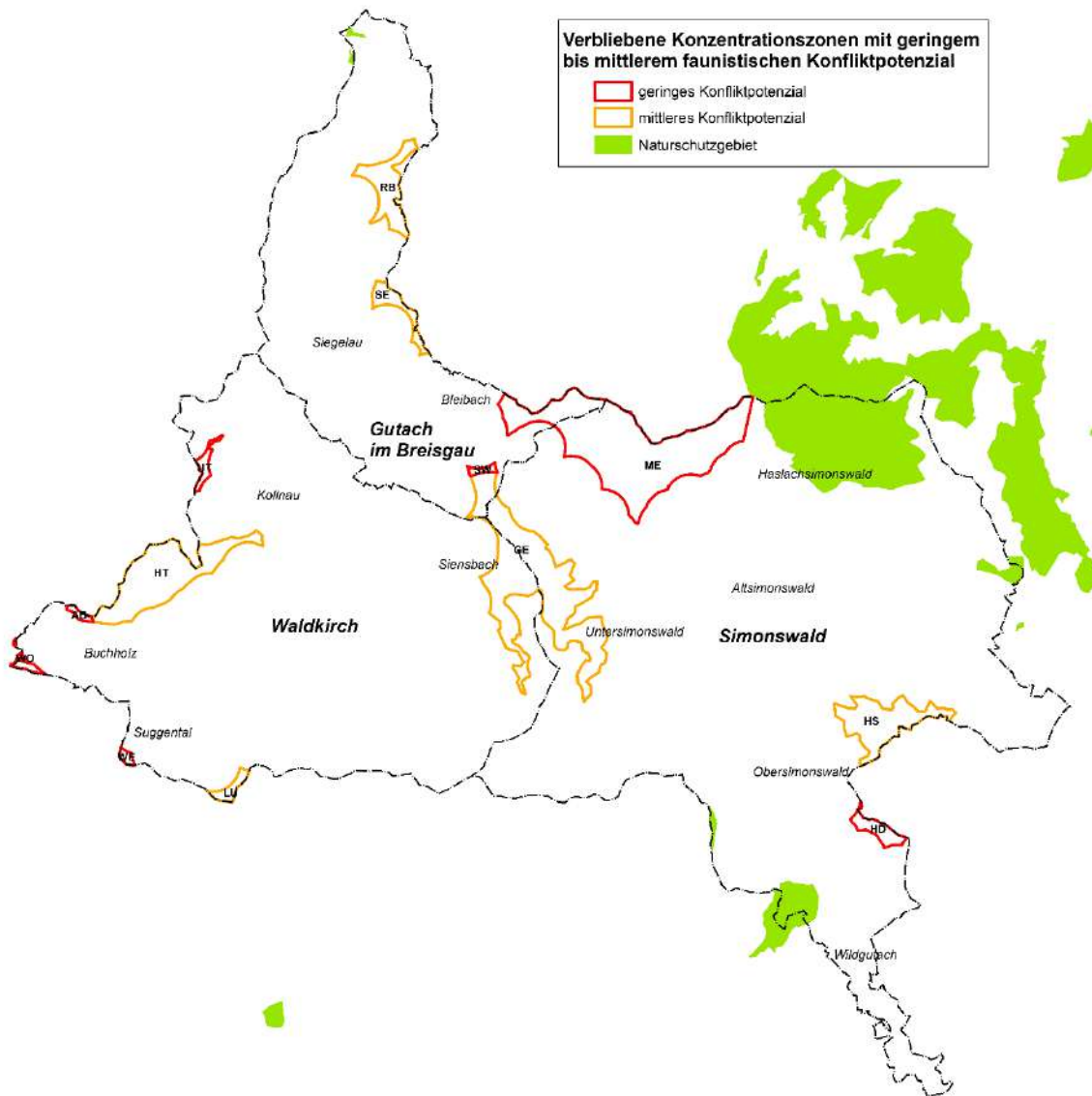


Abbildung 13: Lage der Naturschutzgebiete (NSG) und der Potenzialflächen (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) Daten abgerufen Stand 8. Augst 2023

3.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Ein Großteil des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen.

Da die Ausweisungen fast alle gut und sehr gut windhöffigen Gebiete umfassen, wird das Ziel des Teilflächennutzungsplans, der Windenergienutzung im gesamten Plangebiet in substanzieller Weise Raum zu schaffen und einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen, nur erhalten, wenn innerhalb der LSG die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen besteht.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

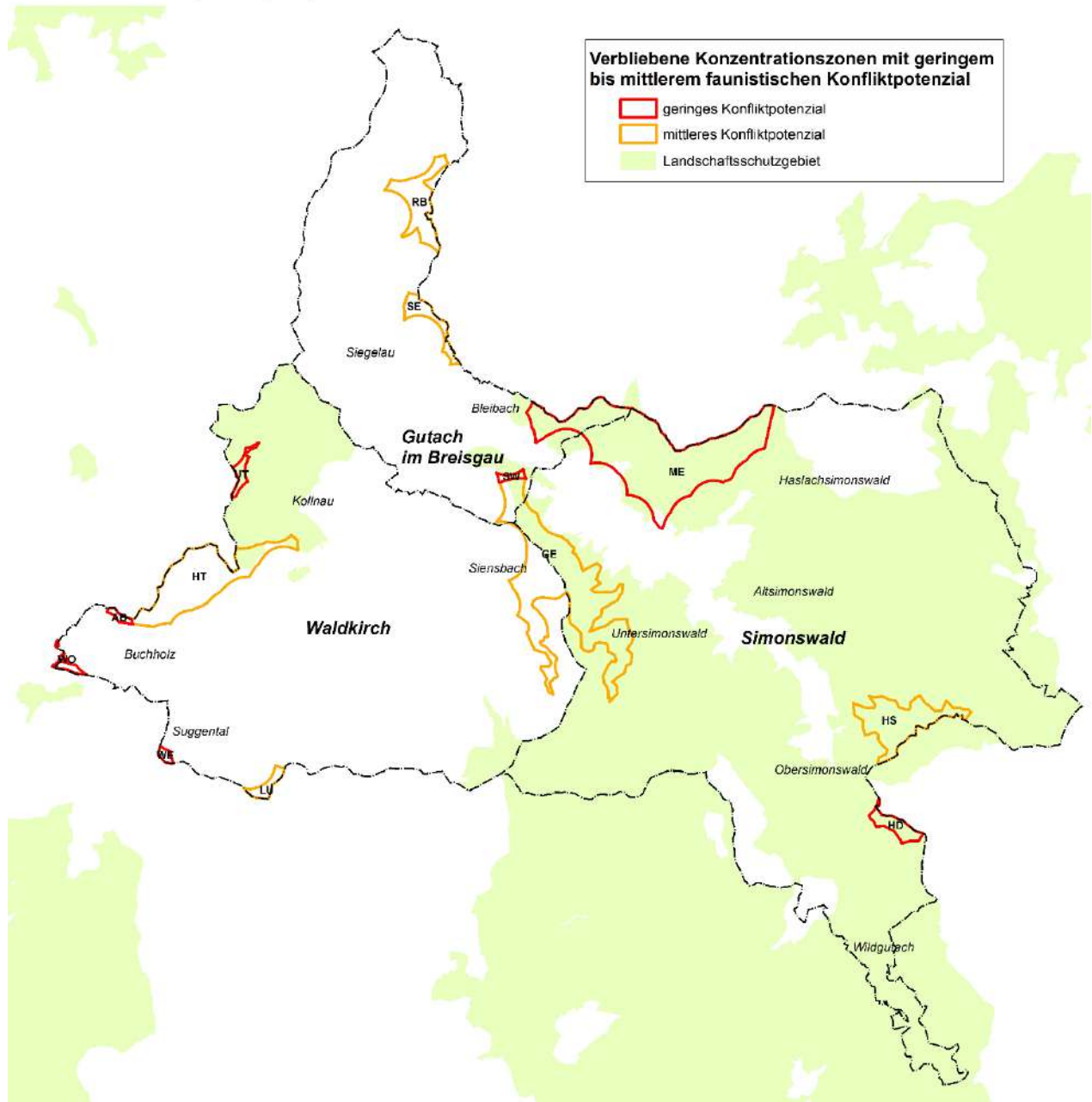


Abbildung 14: Lage der Landschaftsschutzgebiete und der Potenzialflächen (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) Daten abgerufen Stand 8. Augst 2023

Die Verordnungen dieser Gebiete enthalten meist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung kann unter Abwägung öffentlicher Belange eine Befreiungen des Verbots erwirkt werden. Bei der Festlegung der Potenzialflächen führt die Lage in oder die Überschneidung mit Teilen von Landschaftsschutzgebieten (LSG) daher nicht per se zum Ausschluss.

Für Landschaftsschutzgebiete ist bei Planungen für die Windenergienutzung im Einzelnen zu prüfen, welche verfahrensbezogenen Möglichkeiten und Bedingungen der Festsetzung und der Verwirklichung von Windenergieanlagen bestehen (vgl. Windenergieerlass Ziffer 4.2.3.1).

Tabelle 4: Flächenanteile / Konflikte mit den Zielen von Landschaftsschutzgebieten (LSG)

Nr.	Name	%	Verbleib ha	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	0		-	Keine
2	Schmangeneck SE	0		-	Keine
3	Mooseck ME	96,3	17	+++ / hoch	Sehr hoher Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil gering
4	Hohe Steig HS	99,3	0,9	+++ / hoch	Sehr hoher Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil sehr gering
5	Holder Loch HD	99,5	0,1	+++ / hoch	Sehr hoher Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil sehr gering
6	Gereut GE	62,8	141	++ / mittel	Hoher Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil hoch
7	Steinwald SW	79,3	1,3	+++ / hoch	Hoher Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil sehr gering
8	Luser LU	0		-	Keine
9	Wisserseck WE	0		-	Keine
10	Wogmatten WO	0		-	Keine
11	Almendbruck AB	0		-	Keine
12	Hohe Tann HT	12,6	170	+ / gering	Geringer Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil hoch
13	Übental UT	98,9	0,2	+++ / hoch	Sehr hoher Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil sehr gering

Zusammenfassende Beurteilung

Lt. Darstellung in der Karte in Abbildung 14 sowie der daraus abgeleiteten Restriktionen in Tabelle 4 sind für sechs von dreizehn Potenzialflächen keine Konflikte mit den Zielen von

Landschaftsgebieten zu erwarten. Bei sechs Potenzialflächen ist der Flächenanteil von Landschaftsschutzgebieten sehr hoch oder hoch. Dieses sind: Mooseck ME, Hohe Steig HS, Holder Loch HD, Gereut GE, Steinwald SW und Übertal UT. Davon ergibt sich für zwei Potenzialflächen nur ein mittleres Konfliktpotenzial, da die verbleibende Fläche innerhalb der Potenzialflächen ohne Überlagerung mit den Gebietsgrenzen des Landschaftsschutzgebietes sehr groß sind: Gereut GE mit 141 ha und Hohe Tann HT mit 170 ha.

3.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Besonders wertvolle Biotope sind im Offenland nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) geschützt.

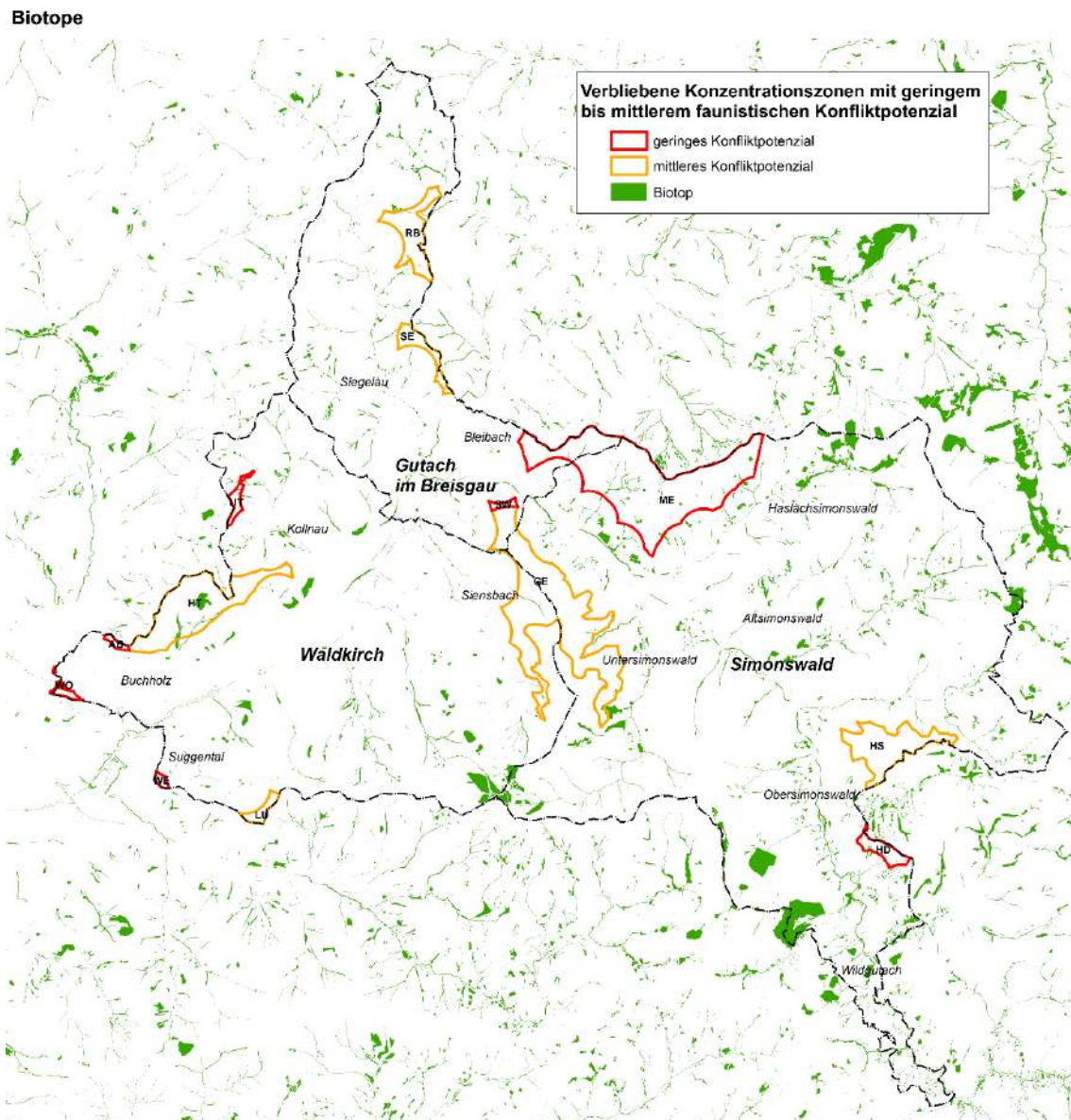


Abbildung 15: Lage der gesetzlich geschützten Biotope und der Potenzialflächen (Grundlage: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) Daten abgerufen Stand 8. Augst 2023

Gesetzlich geschützte Biotope werden im Offenland durch die Naturschutzbehörde, im Waldbereich durch die Waldbiotopkartierung der Forstverwaltung in Listen und Karten erfasst, registriert

und regelmäßig aktualisiert. In der Karte in Abbildung 15 sind Wald- und Offenlandbiotop flächendeckend für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch-Simonswald-Gutach dargestellt. Die daraus abgeleiteten Restriktionen und Konflikte sind in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Restriktionen/Konflikte durch Überlagerung der Potenzialflächen mit gesetzlich geschützten Biotopen

Nr.	Name	% Wald	% Offenland	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	1,1	0,1	Sehr gering	Sehr geringe Überlagerung mit Waldbiotopen und Offenlandbiotopen
2	Schmannecke SE	0,5	0	kein	Sehr geringe Überlagerung mit Wald- oder/und Offenlandbiotopen
3	Mooseck ME	1,9	0,1	sehr gering	Sehr geringe Überlagerung mit Waldbiotopen und Offenlandbiotopen
4	Hohe Steig HS	0	0	kein	Keine Überlagerung mit Wald- oder/und Offenlandbiotopen
5	Holder Loch HD	3,4	0	sehr gering	Sehr geringe Überlagerung mit Waldbiotopen
6	Gereut GE	0,8	0	sehr gering	Sehr geringe Überlagerung mit Waldbiotopen
7	Steinwald SW	0	0	kein	Keine Überlagerung mit Wald- oder/und Offenlandbiotopen
8	Luser LU	0	0	kein	Keine Überlagerung mit Wald- oder/und Offenlandbiotopen
9	Wisserseck WE	0	0	Kein	Keine Überlagerung mit Wald- oder/und Offenlandbiotopen
10	Wogmatten WO	0	0,3	Sehr gering	Sehr geringe Überlagerung mit Offenlandbiotopen
11	Almendbruck AB	0	0	Kein	Keine Überlagerung mit Wald- oder/und Offenlandbiotopen
12	Hohe Tann HT	5,2	0	Sehr gering	Sehr Geringe Überlagerung mit Waldbiotopen
13	Übental UT	2,5	0	Sehr gering	Geringe Überlagerung mit Waldbiotopen

Zusammenfassende Beurteilung

Lt. Darstellung in der Karte in Abbildung 15 sowie der daraus abgeleiteten Restriktionen in Tabelle 5 sind für fünf von dreizehn Potenzialflächen keine Konflikte durch rechtlich geschützte Biotop zu erkennen. Dieses sind: Hohe Steig HS, Steinwald SV, Luser LU, Wisserseck WE, Almendbruck AB. Bei allen weiteren, d.h. bei acht Potenzialflächen, sind die Restriktionen durch rechtlich

geschützte Biotope sehr gering, da die Flächenanteile immer unter 5,2 % liegen. Die Erhaltung dieser Biotope kann also voraussichtlich bei der kleinräumigen Standortwahl von Windrädern berücksichtigt werden.

3.2.4 Natura 2000-Gebiete FFH

In der Karte in Abbildung 16 sind die Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH) sowie die 13 Potenzialflächen dargestellt. Alle dreizehn Potenzialflächen liegen außerhalb der relevanten Gebietsgrenzen der FFH-Gebiete. FFH-Gebietsgrenzen liegen in der Nähe von folgenden Potenzialflächen: Mooseck ME, Hohe Steig HS und Gereut GE. Für die Prüfung evtl. Fernwirkungen durch Windräder auf die Schutzziele der gemeinten Flächen innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen wird auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.

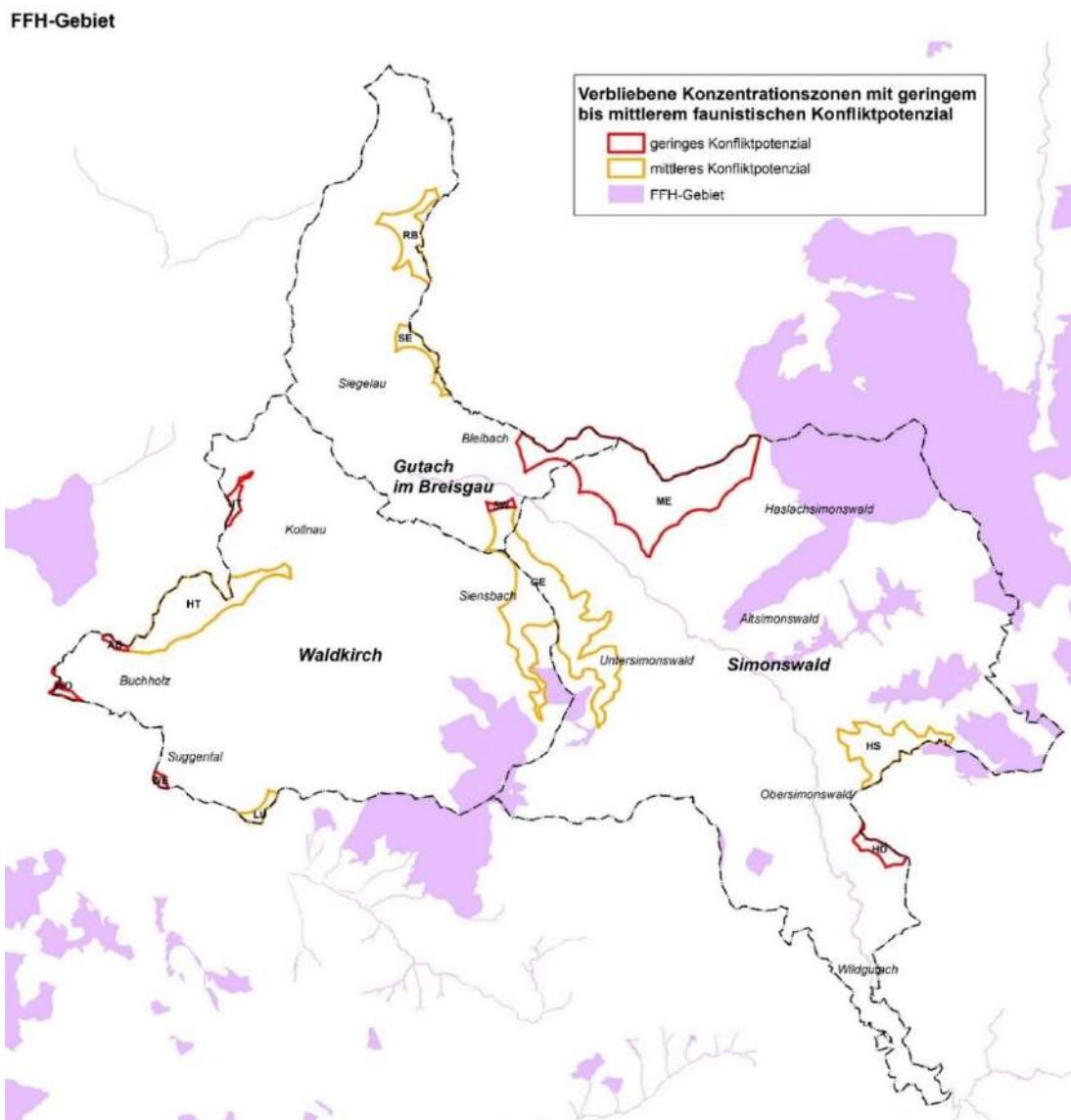


Abbildung 16: Lage der Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH) und Lage der Potenzialflächen (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) Daten abgerufen Stand 8. Augst 2023

3.2.5 Natura 2000 Vogelschutzgebiete SPA (einschließlich 700 m-Zone)

In der Karte in Abbildung 17 ist das Vogelschutzgebiete „Mittlerer Schwarzwald“ (SPA 7915441) sowie die 13 Potenzialflächen dargestellt. Ein Puffer im Abstand von 700 m um die Gebietsgrenzen ist ebenfalls dargestellt. Nur bei zwei Potenzialflächen ergeben sich Restriktionen bzw. Überschneidungen zwischen den Gebietsgrenzen des Vogelschutzgebiete (incl. Puffer) und der Abgrenzung der Potenzialflächen. Dieses sind: Gereut GE (Überschneidung 35 %, Fläche ohne Überschneidung 245,8 ha) und Mooseck ME (Überschneidung 10,9 %, Fläche ohne Überschneidung 412 ha). Bei diesen beiden Potenzialflächen liegt der überwiegende Teil der Flächenüberschneidung im 700-Puffer um die Gebietsgrenzen. Die entscheidungserheblichen Sachverhalte ergeben sich aus den dargestellten Sachverhalten. Auf eine differenzierende Zusammenfassende Beurteilung wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)

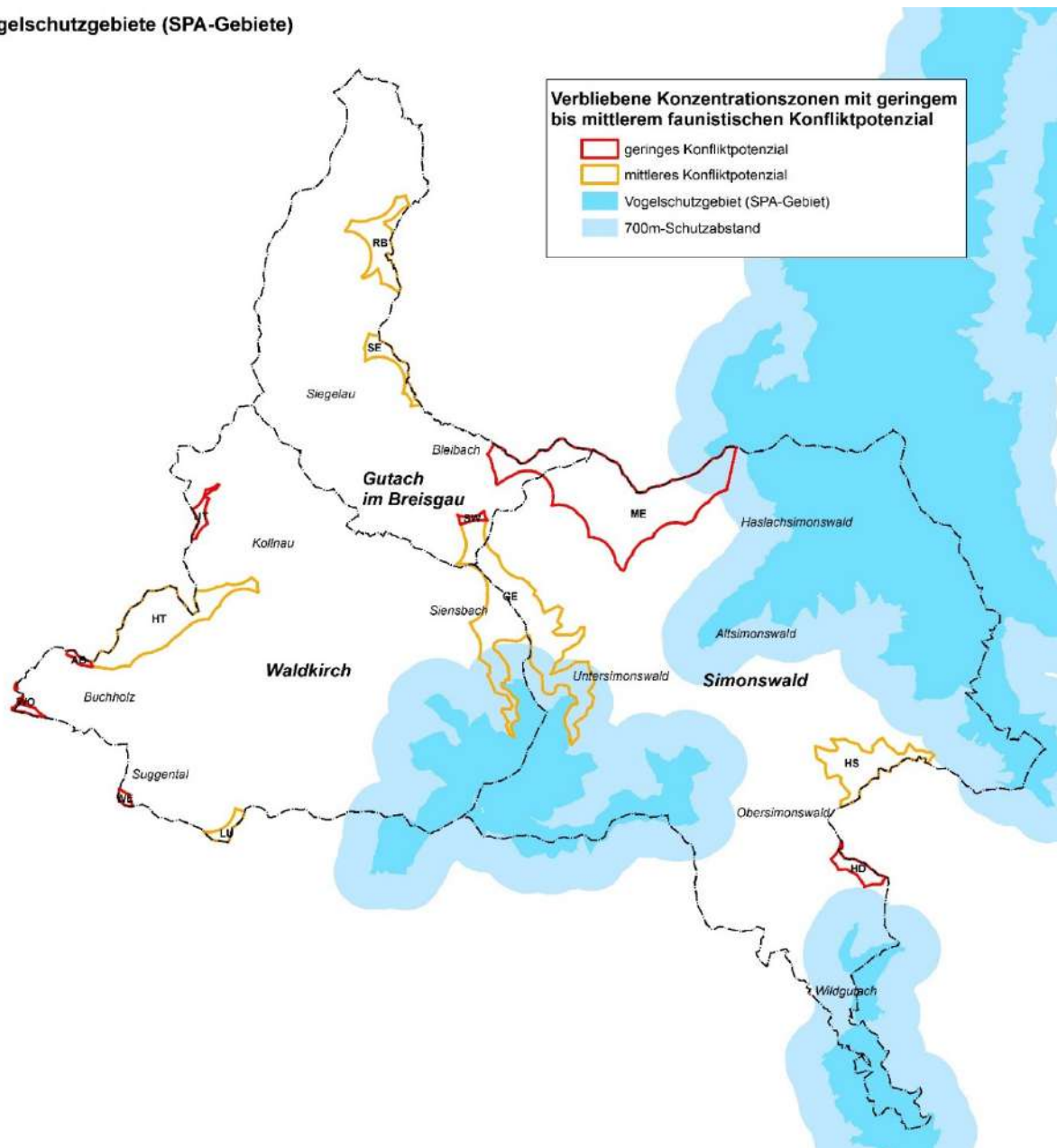


Abbildung 17: Lage der Vogelschutzgebiete und der Potenzialflächen (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) Daten abgerufen Stand 8. Augst 2023

3.2.6 Forstwirtschaft - Geschützte Waldgebiete

Bodenschutzwälder (§ 30 LWaldG), Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG) sowie durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärte Waldgebiete (§ 33 LWaldG) unterliegen als geschützte Waldgebiete bei der Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen besonderen Restriktionen. Diese leiten sich aus den naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenschutzwald), den entstehenden Nutzungskonflikten (Erholungswald) sowie den besonderen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald (Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen) her. Diese Belange sind bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen.

Waldschutzgebiete (nach §32 LWaldG)

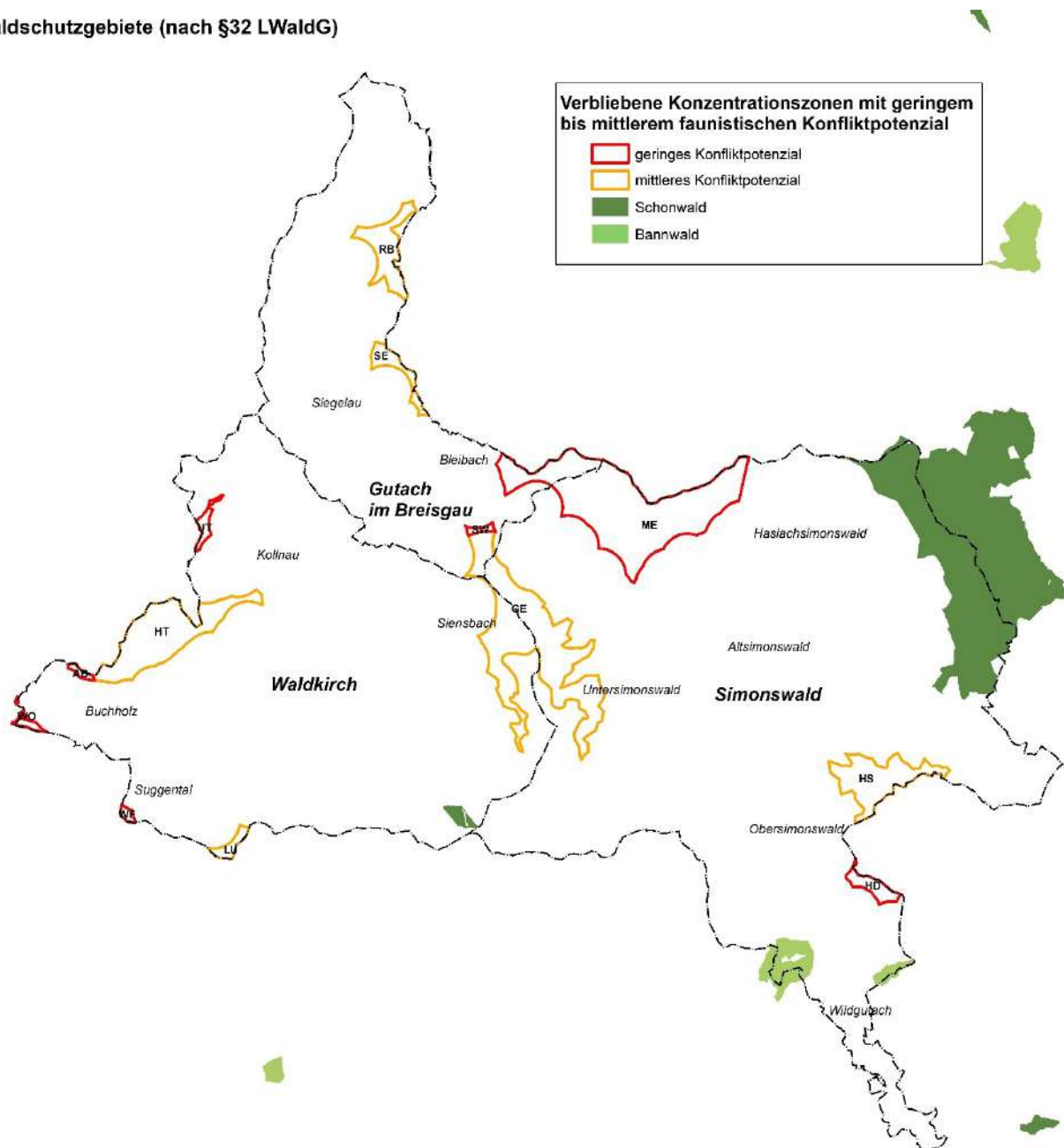


Abbildung 18: Lage der Waldschutzgebiete und der Potenzialflächen (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) Daten abgerufen am 8. August 2023

Zusammenfassende Beurteilung / Waldschutzgebiete Bannwald und Schonwald

Wie in der Karten in der vorangegangenen Abbildung 18 dargestellt, sind für die 13 Potenzialflächen keine Restriktion durch die Waldschutzgebiete Bannwald und Schonwald zu erkennen. Es ergeben sich keine Flächenüberlagerung mit den Waldschutzgebieten nach § 32 LWaldG.

Schutzwald (mit rechtsförmlich festgesetzter Zweckbindung)

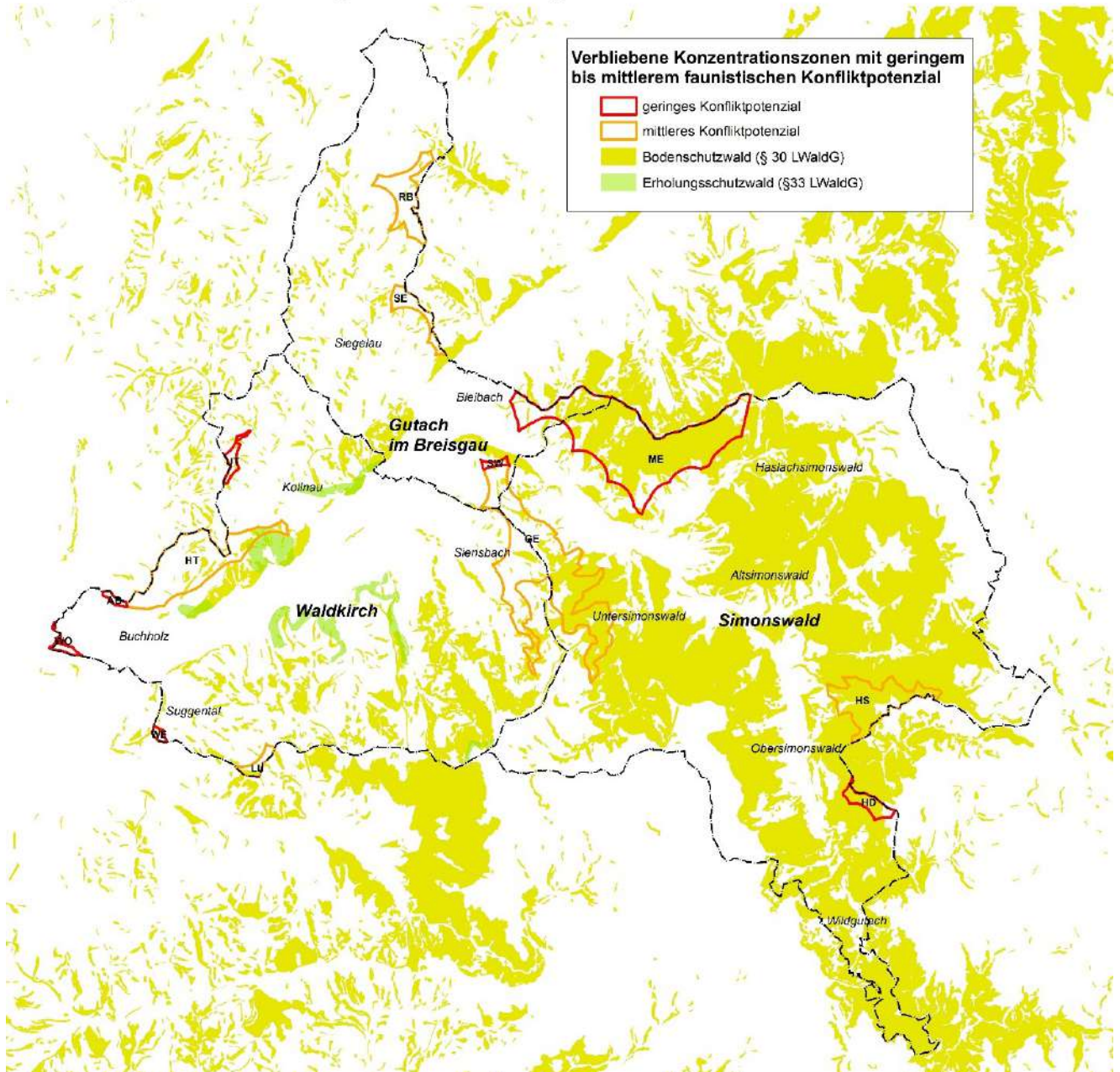


Abbildung 19: Lage der Schutzwaldgebiete mit Zweckbindung und Potenzialflächen Datengrundlage: FVA, www.fva-bw.de -Waldfunktionskartierung (aktueller Stand: 16.03.2021, heruntergeladen 09.08.2023)

Schutzwald (ohne rechtsförmlich festgesetzter Zweckbindung)

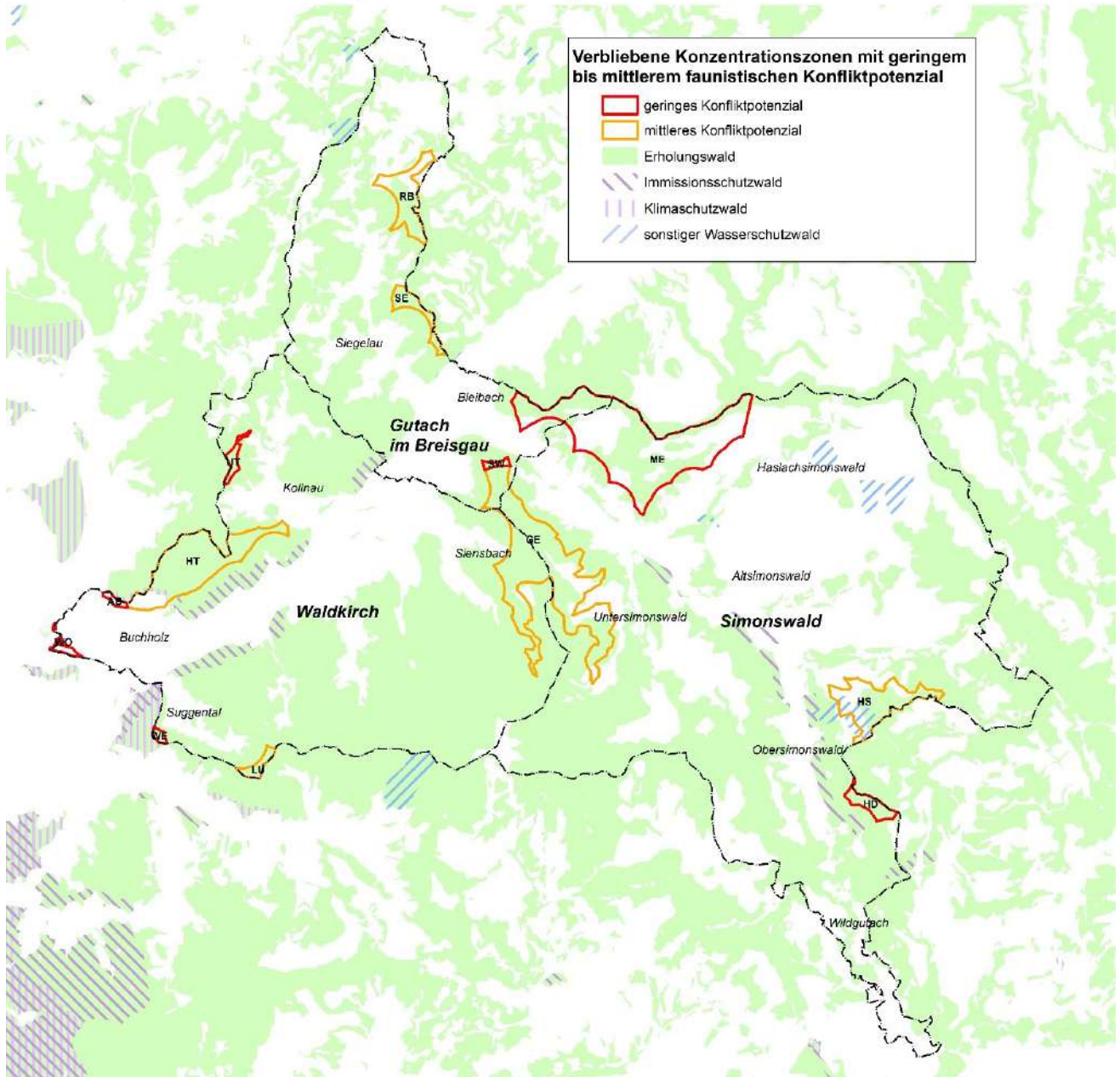


Abbildung 20: Lage der Schutzwaldflächen ohne Zweckbindung und Lage der Potenzialflächen (Daten-
grundlage: FVA, www.fva-bw.de -Waldfunktionskartierung aktueller Stand: 16.03.2021,
heruntergeladen 09.08.2023).

Tabelle 6: Restriktionen durch Schutzwaldflächen mit- und ohne Zweckbindung

	Kür- zel	Fläche total (ha)	Schutzwald festgesetzt		Schutzwald nicht festgesetzt		
			Bodenschutz- wald	Erholungs- wald gesetz- lich	Erholungs- wald	Klimaschutz- wald	Sonstiger Was- serschutzwald
1	RB	77,9	4,8%	0,0%	64,3%	0,0%	0,0%
2	SE	32,2	3,8%	0,0%	99,9%	0,0%	0,0%
3	ME	462,3	72,8%	0,0%	56,7%	0,0%	0,0%
4	HS	118,3	85,9%	0,0%	53,7%	0,0%	27,9%
5	HD	28,3	82,6%	0,0%	99,9%	0,0%	0,0%
6	GE	377,8	43,9%	0,0%	84,0%	0,0%	0,0%
7	SW	6,3	18,7%	0,0%	99,9%	0,0%	0,0%
8	LU	16,6	18,1%	0,0%	99,9%	0,0%	0,0%
9	WE	5,7	19,3%	0,0%	99,6%	18,0%	0,0%
10	WO	8,7	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%
11	AB	6,4	2,7%	0,0%	2,7%	100,0%	0,0%
12	HT	194,5	12,7%	3,9%	88,3%	100,0%	0,0%
13	UT	14,0	13,5%	0,0%	99,9%	0,0%	0,0%

Zusammenfassende Beurteilung der Restriktionen durch Überlagerung mit den Wald- funktionen

Für die 13 Potenzialflächen ergibt sich ausschließlich eine Überlagerung mit der festgesetzten Waldfunktionen kategorie Erholungswald (Hohe Tanne HT mit 3,9 % Flächenüberlagerung). Weiterhin treten für elf von zwölf Potenzialflächen Flächenüberlagerungen mit der festgesetzten Waldfunktion als Bodenschutzwald auf, jedoch in unterschiedlichem Umfang. Für vier Potenzialflächen ergeben sich sehr hohe Flächenüberlagerungen über 43 %. Diese sind: Moseck ME, Hohe Steig HS, Holder Loch HD, und Gereut GE).

Diese festgesetzten Schutzkategorien sowie die dargestellten nicht festgesetzten Schutzkategorien (Erholungswald, Klimaschutzwald und sonstiger Wasserschutzwald) sind, wie oben bereits dargestellt, bei der Planung von Windenergieanlagen in der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen.

3.2.7 Wasserschutzgebiete

Gemäß § 68 b des Wassergesetzes (WG) dienen Gewässerrandstreifen (i.d.R. 10 m breit) dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Funktionen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in diesen Bereichen unzulässig.

Festgesetzte Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung, fördern die Anreicherung des Grundwassers und sollen zur Vermeidung von schädlichem Niederschlagsabfluss (Erosion, Stoffeinträge etc.) beitragen.

Wasserschutzgebiete

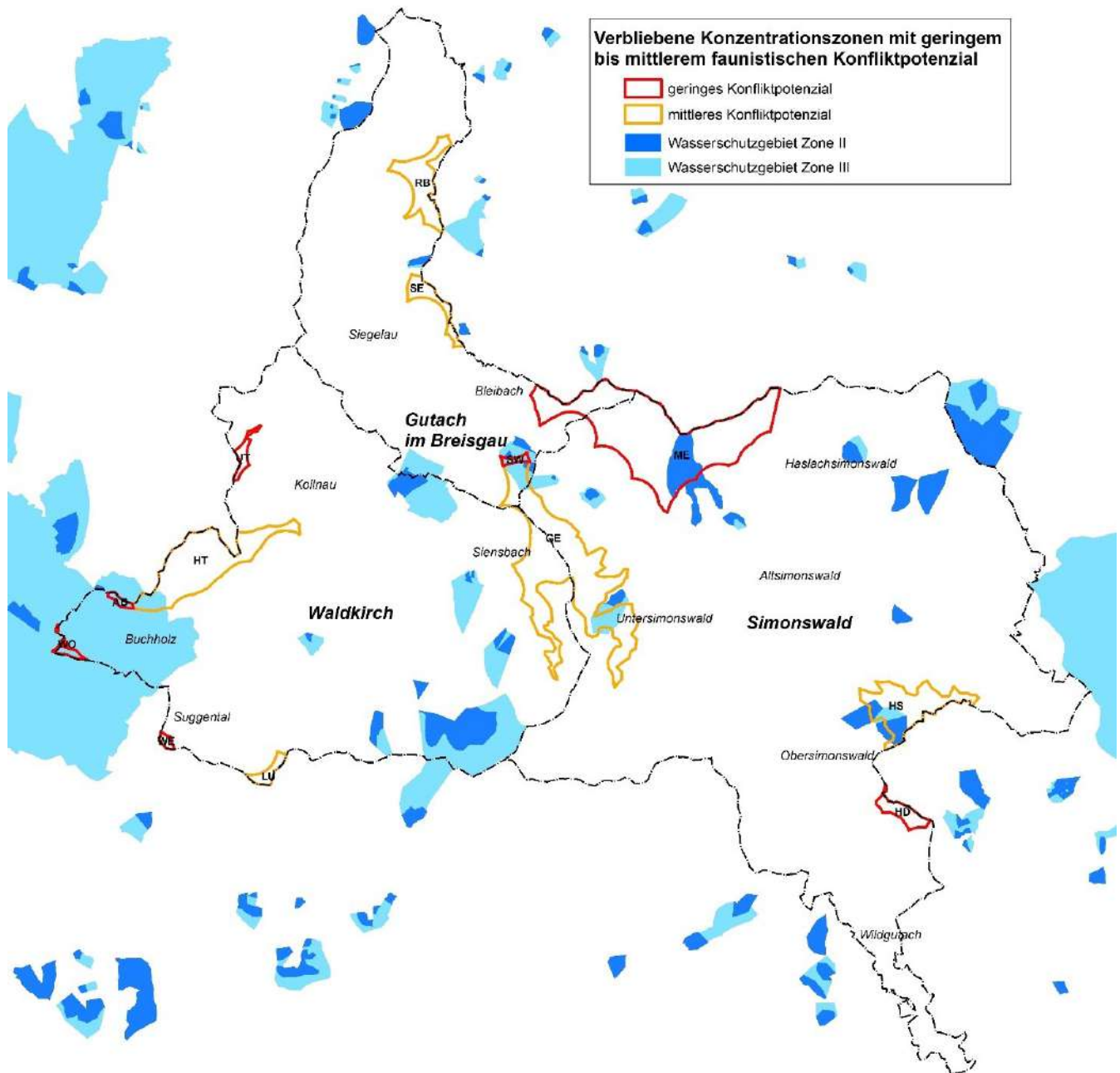


Abbildung 21: Lage der Wasserschutzgebiete (WSG) und der Potenzialflächen

Wasserschutzgebiete werden je nach Schutzstatus in drei Zonen eingeteilt.

- ▷ Schutzzone I (Fassungsbereich; aufgrund der geringen Größe im Kartenausschnitt nicht sichtbar, jedoch in Zone II enthalten): Hier sind Windenergieanlagen aufgrund der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Öle etc.) nicht zulässig. Diese Flächen führen daher bei einer späteren Standortfestlegung für WEA zum Ausschluss.
- ▷ Schutzzone II (Engeres Schutzgebiet): Windenergieanlagen sind hier grundsätzlich verboten, können jedoch zugelassen werden, wenn die Schutzzwecke nicht gefährdet werden und keine Verunreinigungen zu befürchten sind.

- ▷ Schutzzone III (Weiteres Schutzgebiet): Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist hier zulässig, solange keine Verunreinigungen und sonstigen nachteiligen Veränderungen des Grundwassers zu befürchten sind.

Tabelle 7: Restriktionen durch die Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG)

Nr.	Name	% Kat II	% Kat III	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	0	0	Kein	Keine Restriktionen durch WSG
2	Schmangeneck SE	0	0	Kein	Keine Restriktionen durch WSG
3	Mooseck ME	11,2	0		Kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone II
4	Hohe Steig HS	19,2	8,7		Kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone II und kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone III
5	Holder Loch HD	0	0	Kein	Keine Restriktionen durch WSG
6	Gereut GE	0,4	10		Sehr kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone II und kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone III
7	Steinwald SW	6,1	93,9		Kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone II und großflächige Überlagerung mit WSG Zone III
8	Luser LU	0	0	Kein	Keine Restriktionen durch WSG
9	Wisserseck WE	0	0	Kein	Keine Restriktionen durch WSG
10	Wogmatten WO	0	100		Vollständige Überlagerung mit WSG Zone III
11	Almendbruck AB	0	100		Vollständige Überlagerung mit WSG Zone III
12	Hohe Tann HT	0	9,6		Kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone III
13	Übental UT	0	0	kein	Keine Restriktionen durch WSG

Zusammenfassende Beurteilung / Wasserschutzgebiete

Ausgewiesene bzw. fachtechnisch festgelegte Schutzzonen II und III sind in einigen der zur Festsetzung vorgesehenen Potenzialflächen vorhanden. Bei der Standortfestlegung bzw. im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen sind diese Bereiche zu berücksichtigen. Großflächige Überlagerungen mit den Gebietsgrenzen von Wasserschutzgebieten Zone I bis III ergeben sich ausschließlich für vier von 13 Potenzialflächen: dieses sind Steinwald SW mit 93,9 % Flächenüberlagerung Kat. III sowie Wogmatten WO und Almenbruck AB mit jeweils vollständiger

Überlagerung mit Kat. III. In allen weiteren Potenzialflächen gibt es entweder keine Flächenüberlagerung mit Gebietsgrenzen von Wasserschutzgebieten (7 Potenzialflächen) oder aber die Flächenüberlagerungen liegen bei 27,9 % (Hohe Steig HS) oder wesentlich darunter.

Voreinschätzung der Betroffenheit von Überschwemmungsgebiete (§ 77 WG)

Überschwemmungsgebiete dienen der Hochwasserentlastung oder der Wasserrückhaltung. In diesen Gebieten kann die Errichtung von Windkraftanlagen unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein. Diese Flächen führten daher bei der Ermittlung der Potenzialflächen nicht zum Ausschluss und müssen bei der Standortfestlegung bzw. im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Eine visuelle Überprüfung und Plausibilisierung der Darstellungen der durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie der HQ-100 Risikoflächen kommt zu folgendem Ergebnis: diese Gebiete sind auf die Fluß- und Bachläufe begrenzt und überlagern sich nicht mit den erhöht liegenden 13 Potenzialflächen für die Windenergienutzung. Restriktionen für die Windenergienutzung sind derzeit nicht erkennbar.

3.3 Belange des Artenschutzes

3.3.1 Gesetzlich geschützte windenergiesensible Vogelarten

Wie oben bereits erläutert, wurden bei der Auswahl der 13 verbleibenden Potenzialflächen bereits diejenigen Flächen ausgeschlossen, die gemäß der fachlichen Beurteilung des avifaunistischen Gutachtens (Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg 2022) ein hohes oder sehr hohes faunistisches Konfliktpotenzial aufweisen. Diese Erhebung wurde 2022 nach aktuellen Methodenstandards durchgeführt und bietet damit eine belastbare fachliche Grundlage für die Beurteilung windenergiesensibler Vogelarten. Das avifaunistische Gutachten ist Bestandteil der Auslegungsunterlagen. Die verbleibenden 13 Potenzialflächen zeigen darum kein bis mittleres Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Vogelvorkommen auf.

Schwerpunktorkommen für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten

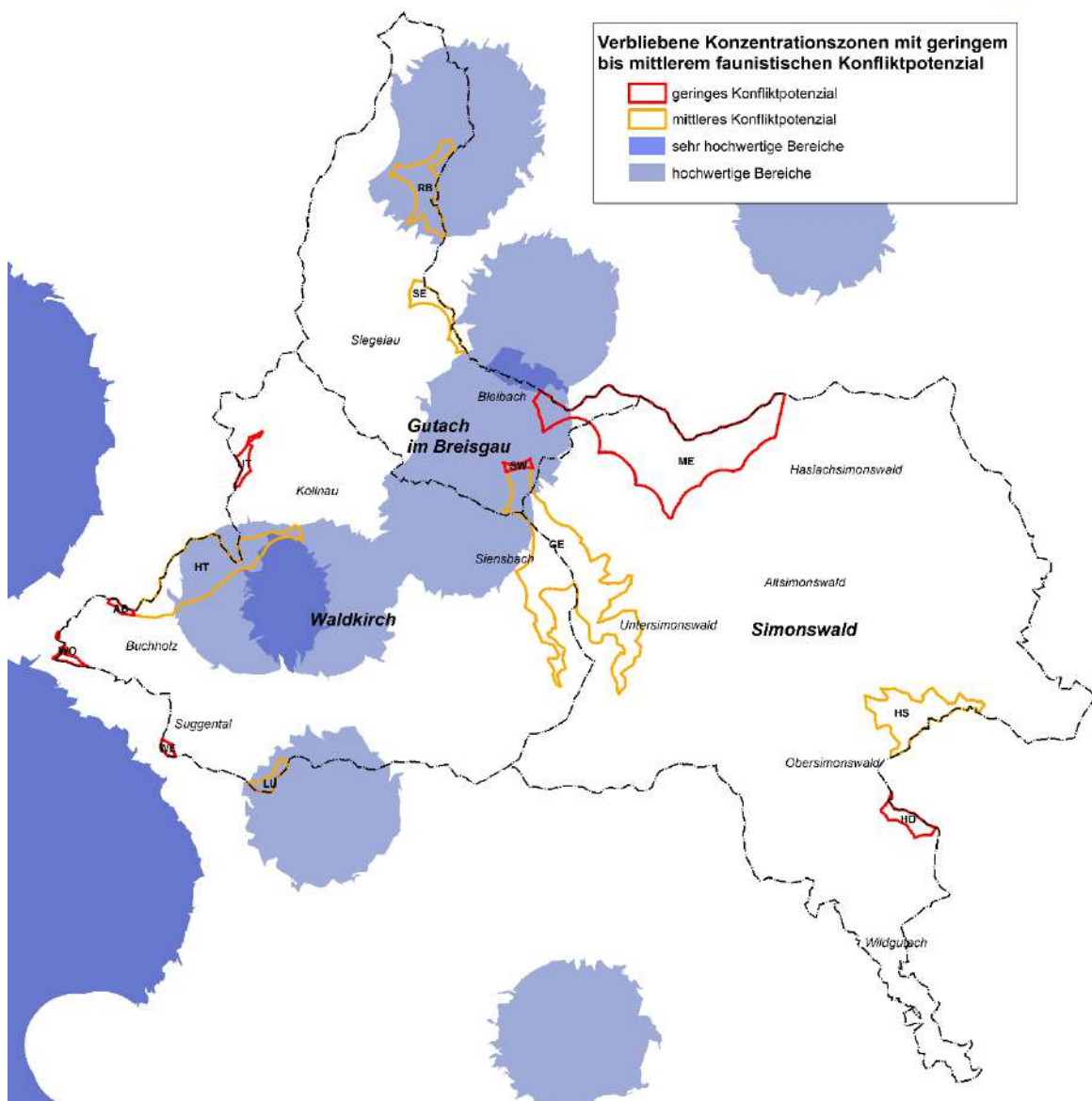


Abbildung 22: Lage der Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten (Geoportal Baden-Württemberg zuletzt geprüft: 2022) abgerufen am 8. August 2023

Darüber hinaus hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg weitere Daten von Schwerpunktorkommen für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten zur Verfügung gestellt. Diese sind in der Karte in Abbildung 22 zusammen mit den 13 Potenzialflächen dargestellt.

Tabelle 8: Restriktionen durch Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten (Datengrundlage LUBW)

Nr.	Name	Sehr hochw.	hochwertig	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	0	99,9	Hoch	Flächendeckende Überlagerung mit Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten
2	Schmangeneck SE	0	0	Kein	
3	Mooseck ME	0	6,2	Gering	
4	Hohe Steig HS	0	0	Kein	Keine Restriktionen
5	Holder Loch HD	0	0	Kein	Keine Restriktionen
6	Gereut GE	0	10,8	Gering	Kleinflächige Überlagerung mit hochwertigen Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten
7	Steinwald SW	0	99,9	Hoch	Flächendeckende Überlagerung mit hochwertigen Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten
8	Luser LU	0	99,9	Hoch	Flächendeckende Überlagerung mit hochwertigen Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten
9	Wisserseck WE	0	0	Kein	Keine Restriktionen
10	Wogmatten WO	0	0	Kein	Keine Restriktionen
11	Almendbruck AB	2,7	0	Sehr gering	Kleinflächige Überlagerung mit sehr hochwertigen Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten
12	Hohe Tann HT	0	70,5	Hoch	Großflächige Überlagerung mit hochwertigen Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten
13	Übental UT	0	0	Kein	Keine Restriktionen

Zusammenfassende Beurteilung für Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten

Bei der Auswahl der 13 Potenzialflächen wurden die Ergebnisse der aktuellen avifaunistischen Untersuchungen von Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg (2022) bereits berücksichtigt. Die Flächen mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial wurden bereits ausgeschlossen.

Auf der Grundlage der zusätzlichen Auswertung der Daten der Landesanstalt für Umwelt für windenergiesensible Vogelarten ergibt sich für drei von 13 Potenzialflächen ein hohes Konfliktpotenzial durch fast flächendeckende (Steinwald SW und Luser LU mit jeweils 99,9 %) oder hohe Flächenüberlagerung (Hohe Tann HT mit 70,5 %) mit hochwertigen Gebieten für windenergiesensible Vogelarten. Für zwei Potenzialflächen (Gereut GE mit 10,8 % hochwertige Bereiche und Almendbruck mit 2,7 % sehr hochwertige Bereiche) ist ein geringer und sehr geringer Konflikt erkennbar.

3.3.2 Schutz von Lebensraum des Auerhuhnes

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023) hat aktuelle Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen veröffentlicht. Einführender Hinweis daraus zitiert:

...Die im August 2022 veröffentlichte Planungsgrundlage löst die bisherige Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn aus dem Jahr 2012 ab. Auf Basis eines Flächenkonzepts für die flächenbezogene Umsetzung von Maßnahmen werden Waldgebiete lokalisiert, die für die Schwarzwälder Auerhuhn-Population langfristig überlebensnotwendig sind.

Aus Sicht der Windenergienutzung und des Auerhuhnschutzes werden drei Flächenkategorien gebildet:

- *Ohne Raumwiderstand: Flächen, auf denen kein Konflikt besteht.*
- *Erhöhter Raumwiderstand: Flächen mit erhöhter Konfliktintensität.*
- *Sehr hoher Raumwiderstand: Flächen mit sehr hoher Konfliktintensität.*

Diese spiegeln auch die unterschiedlichen rechtlichen Hürden bei einem geplanten Vorhaben und die hieraus resultierende voraussichtliche Verfahrensdauer wider (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2023)...

Auf der Grundlage der Daten des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023) sind in der Karte in Abbildung 23 die Flächen mit sehr hohem und hohem Raumwiderstand sowie die 13 Potenzialflächen dargestellt. Daraus sind in Tabelle 9 die Konflikte durch Flächenüberlagerung mit den 13 Potenzialflächen abgeleitet.

Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn

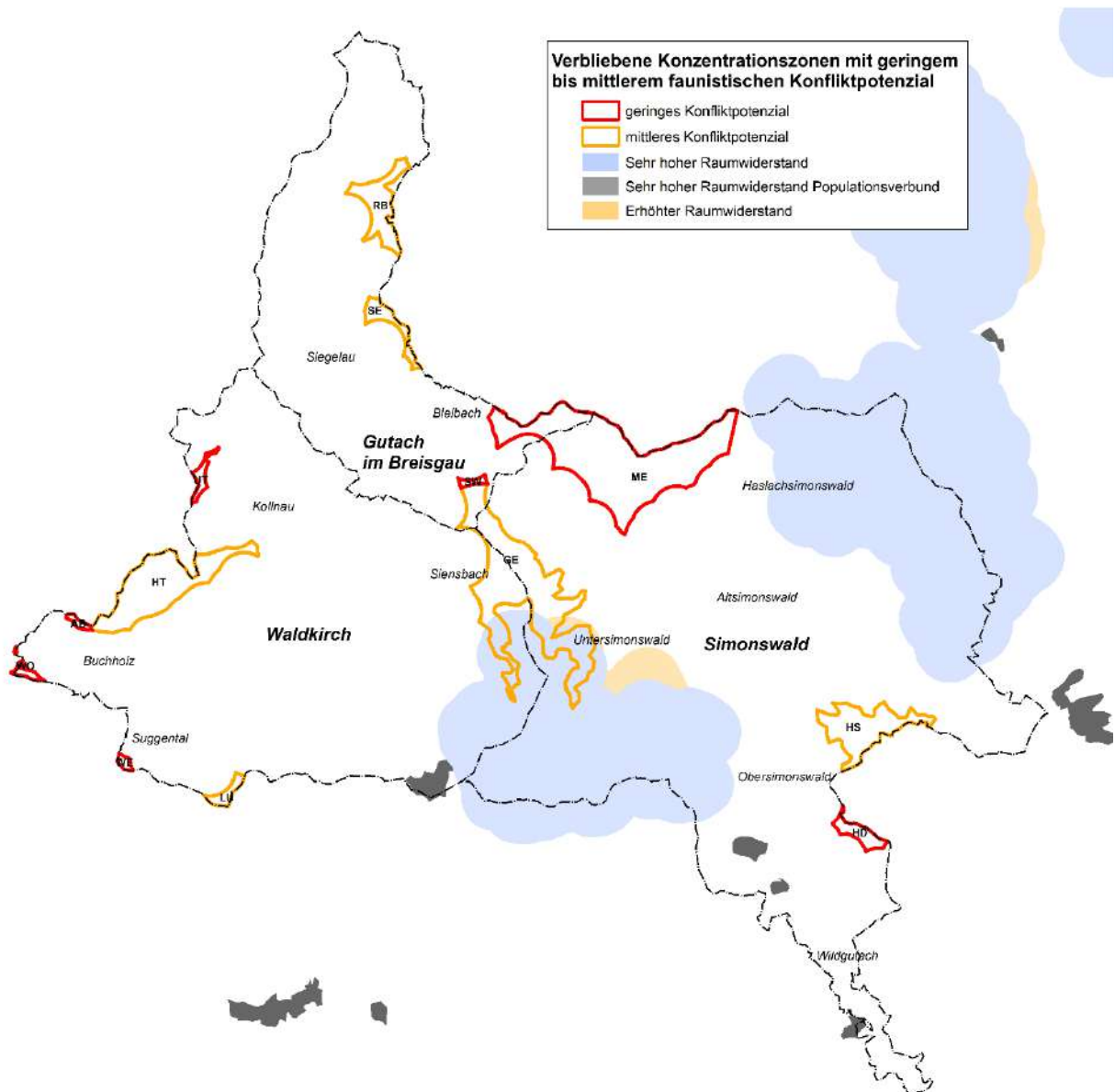


Abbildung 23: Bewertung des Raumwiderstandes für Auerhuhn-Populationen sowie Darstellung der 13 Potenzialflächen

Zusammenfassende Beurteilung

Auf der Grundlage des aktuellen Datensatzes des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023) wurden Flächen mit sehr hohem und erhöhten Raumwiderstand für die Erhaltung von Auerhuhnlebensraum mit den 13 Potenzialflächen überlagert. Dabei ergibt sich ausschließlich für eine Fläche Gereut GE eine Flächenüberlagerung mit Gebieten sehr hohen Raumwiderstandes im Umfang von 123 ha (Gesamtfläche 378 ha) und mit Gebieten mit erhöhtem Raumwiderstand im Umfang von ca. 6 ha. Bei allen weiteren elf Potenzialflächen ist ein Konflikt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar. Diese fachliche Voreinschätzung hat orientierenden Charakter. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind je nach Lage des Standortes ggf.

ergänzende Erhebungen bzw. die Berücksichtigung weiterer, verfügbarer Datensätze (forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt) erforderlich. Hierbei sind die aktuellen Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2023).

Tabelle 9: Voreinschätzung durch Restriktionen für die Erhaltung von Auerhuhnlebensraum (hoher und sehr hoher Raumwiderstand)

Nr.	Name	Erhöhter Raumwiderstand	Sehr hoher Raumwiderstand	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
2	Schmangeneck SE	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
3	Mooseck ME	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
4	Hohe Steig HS	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
5	Holder Loch HD	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
6	Gereut GE	1,6 %	32,5 %	hoch	Großflächige Überlagerung mit Flächen sehr hohen Raumwiderstand, sehr kleinflächig mit erhöhter Raumwiderstand
7	Steinwald SW	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
8	Luser LU	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
9	Wisserseck WE	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
10	Wogmatten WO	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
11	Almendbruck AB	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
12	Hohe Tann HT	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
13	Übental UT	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

4.1 Teil 1 / Umweltprüfung für die Aufhebung von 2 Änderungsbereichen

Planungsanlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Waldkirch-Simonswald-Gutach ist es, den Ausbau der Windenergie der Gemeinden Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald zu beschleunigen. Hierfür wird mit der Herausnahme der beiden Konzentrationszonen „Simonswald Platte/Änderungsbereich 1“ und „Siegelau Schwarzenberg/Änderungsbereich 2“ der rechtliche Zustand geschaffen, der ab dem 01.01.2028 ohnehin gilt. Die ohne diese Herausnahme bestehende „Sperrung“ und damit das Hindernis für den beschleunigten Ausbau der Windkraft werden mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Waldkirch/Gutach i.Br. / Simonswald beseitigt.

Simonswald Platte/Änderungsbereich 1

Die derzeitige Flächennutzung ist oben stehend beschrieben. Durch die vorhandenen Windräder sind die umweltspezifischen Auswirkungen von Windenergieanlagen bereits als Vorbelastung wirksam. Nach Aufhebung des Änderungsbereiches 1 „Simonswald Platte“ ist ein „Repowering“ im rechtlich zulässigen Rahmen möglich. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen werden die durch Zusatzbelastungen beeinträchtigten Umweltwirkungen überschlägig als gering beurteilt. Für die differenzierte Erfassung und Beurteilung wird auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.

Siegelau Schwarzenberg/Änderungsbereich 2

Die derzeitige Flächennutzung ist oben stehend beschrieben. Durch die Aufhebung des Änderungsbereiches 2 wird die Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Plangebiet des Flächennutzungsplanes wieder hergestellt. In diesem Zuge wäre dann die Planung von Windenergieanlagen denkbar. Bei der geplanten Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes in 2021 wurde diese Fläche bereits aufgrund des Mindestabstandes von *500 m Radius Ausschluss um Einzelbebauung und gesamte bebauung* von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung dieses Ausschlusskriteriums wird davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen im 2. Änderungsbereich *Siegelau Schwarzenberg* voraussichtlich nicht mehr umsetzbar sind. Sollte hier dennoch im Rahmen der Außenbereichsprivilegierung eine Planung von Windenergieanlagen angestoßen werden, sind die üblichen rechtlichen Anforderungen an die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

4.2 Teil 2 / Umweltprüfung für eine Flächenvorauswahl von 13 Potenzialflächen

Für die Festlegung eines Untersuchungsraumes für die avifaunistischen Untersuchungen 2022 (Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg 2022) wurden Potenzialflächen gemäß den Vorgaben im neuen Windatlas von 2019 ermittelt. Dabei wurden auch weitere neue Erkenntnisse zu Siedlungen und Artenvorkommen berücksichtigt. Die Abgrenzungskriterien sind in Kapitel 1.4

beschrieben und in Anlage 1 Karte „Überlagerung K-Zonen aus 2013 und 2021“ teilweise dargestellt.

Als Ergebnis einer weiteren Flächenreduzierung verbleiben unter Berücksichtigung der Restriktionen bzw. des Konfliktpotenziales aus vorangegangenen Untersuchungen, hier insbesondere durch Ausschluss von Potenzialsflächen die gem. der aktuellen avifaunistischen Untersuchung von Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg (2022) mit hohem Konfliktpotenzial bewertet wurden, 13 Potenzialflächen die in Abbildung 4 auf Seite 10 dargestellt sind. Diese wurden den Ausführungen der Umweltprüfung in Teil 2 zu Grunde gelegt. Diese Potenzialflächen sind:

Nr.	Name	Abkürzung	Fläche in ha
1	Rauchenberg RB	RB	77,9
2	Schmangeneck SE	SE	32,2
3	Mooseck ME	ME	462,3
4	Hohe Steig HS	HS	118,3
5	Holder Loch HD	HD	28,3
6	Gereut GE	GE	377,8
7	Steinwald SW	SW	6,3
8	Luser LU	LU	16,6
9	Wisserseck WE	WE	5,7
10	Wogmatten WO	WO	8,7
11	Almendbruck AB	AB	6,4
12	Hohe Tann HT	HT	154,5
13	Übental UT	UT	14,0
			Ger. 1.350

Die Berücksichtigung dieser 13 Potenzialflächen aus der Flächenvorauswahl und der zugehörigen und überschlägigen Darstellung bedeutsamer und voraussichtlich entscheidungserheblicher Restriktionen kann bei der Standortwahl dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit einer Zulässigkeit in den Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erhöhen. Die vorliegende Betrachtung im Umweltbericht kann die Einzelfallprüfung jedoch nicht ersetzen.

Die nach Einschätzung der Verfasser bedeutsamen und voraussichtlich entscheidungserheblicher Restriktionen werden nachfolgend dargestellt. Für die Erfassung und Beurteilung aller darüber hinausgehenden Umweltbelange wird auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.

Flächen mit regionalplanerischer Zielsetzung

Lt. Darstellung der Karte in Abbildung 12 sowie der daraus abgeleiteten Restriktionen sind für sieben von dreizehn Potenzialflächen keine Konflikte mit regionalplanerischen Zielen erkennbar. Für eine Potenzialfläche ergibt sich ein geringer Konflikt durch kleinflächige Überlagerung mit einer Grünzäsur (Gereut GE mit 2,3 % Flächenanteil). Für eine Fläche ist ein geringer Konflikt durch Überlagerung mit einem regionalen Grünzug (Hohe Tann HT / 12,1 % von 194,5 ha) erkennbar. Bei 4 Potenzialflächen zeigt sich ein hoher Konflikt durch großflächige Überlagerung mit einem regionalen Grünzug (Holder Loch HD 85,4 % / Wissereck WE 100 % / Wogmatte WO 100 % / Almendbruck AB 100%).

Naturschutzgebiete (NSG)

Keine der 13 Potenzialflächen (Karte in Abbildung 13) überlagert sich mit der Gebietsabgrenzung eines Naturschutzgebietes. Ein Naturschutzgebiet *NSG Kostgefäll* grenzt im nördlichen Bereich der Gemeinde Simonswald und östlich an die Potenzialflächen Mooseck (ME) an. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit den Zielen von Naturschutzgebieten nicht erkennbar. Bei der Standortfestlegung bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ggf. eine Einzelfallprüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Schutzziele des NSG Kostgefäll im Zusammenhang mit einer benachbarten Verwirklichung von Windenergieanlagen in der Fläche ME Mooseck und in Abstimmung mit den Behörden erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Lt. Darstellung in der Karte in Abbildung 14 sowie der daraus abgeleiteten Restriktionen in Tabelle 4 sind für sechs von dreizehn Potenzialflächen keine Konflikte mit den Zielen von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten. Bei sechs Potenzialflächen ist der Flächenanteil von Landschaftsschutzgebieten sehr hoch oder hoch. Dieses sind: Mooseck ME, Hohe Steig HS, Holder Loch HD, Gereut GE, Steinwald SW und Übental UT. Davon ergibt sich für zwei Potenzialflächen nur ein mittleres Konfliktpotenzial, da die verbleibende Fläche innerhalb der Potenzialflächen ohne Überlagerung mit den Gebietsgrenzen des Landschaftsschutzgebietes sehr groß ist: Gereut GE mit 141 ha und Hohe Tann HT mit 170 ha.

Gesetzlich geschützte Biotope

Lt. Darstellung in der Karte in Abbildung 15 sowie der daraus abgeleiteten Restriktionen in Tabelle 5 sind für fünf von dreizehn Potenzialflächen keine Konflikte durch rechtlich geschützte Biotope zu erkennen. Dieses sind: Hohe Steig HS, Steinwald SV, Luser LU, Wissereck WE, Almendbruck AB. Bei allen weiteren, d.h. bei acht Potenzialflächen, sind die Restriktionen durch rechtlich geschützte Biotope sehr gering, da die Flächenanteile immer unter 5,2 % liegen. Die Erhaltung dieser Biotope kann also voraussichtlich bei der kleinräumigen Standortwahl von Windrädern berücksichtigt werden.

Natura 2000 Vogelschutzgebiet incl. 700 m – Zone

In der Karte in Abbildung 17 sind das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (SPA 7915441) sowie die 13 Potenzialflächen dargestellt. Ein Puffer im Abstand von 700 m um die Gebietsgrenzen ist ebenfalls dargestellt. Nur bei zwei Potenzialflächen ergeben sich Restriktionen bzw. Überschneidungen zwischen den Gebietsgrenzen des Vogelschutzgebietes (incl. Puffer) und der Abgrenzung der Potenzialflächen. Dieses sind: Gereut GE (Überschneidung 35 %, Fläche ohne

Überschneidung 245,8 ha) und Mooseck ME (Überschneidung 10,9 %, Fläche ohne Überschneidung 412 ha). Bei diesen beiden Potenzialflächen liegt der überwiegende Teil der Flächenüberschneidung im 700-Puffer um die Gebietsgrenzen.

Waldschutzgebiete Bannwald und Schonwald

Für die 13 Potenzialflächen ergibt sich ausschließlich eine Überlagerung mit der festgesetzten Waldfunktionenkategorie Erholungswald (Hohe Tanne HT mit 3,9 % Flächenüberlagerung). Es ergeben sich für elf von zwölf Potenzialflächen Flächenüberlagerungen mit der festgesetzten Waldfunktion als Bodenschutzwald, jedoch in unterschiedlichem Umfang. Für vier Potenzialflächen ergeben sich sehr hohe Flächenüberlagerungen über 43 %. Dieses sind: Moseck ME, Hohe Steig HS, Holder Loch HD, und Gereut GE).

Diese festgesetzten Schutzkategorien sowie die dargestellten nicht festgesetzten Schutzkategorien (Erholungswald, Klimaschutzwald und sonstiger Wasserschutzwald) sind, wie oben bereits dargestellt, bei der Planung von Windenergieanlagen in der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen.

Zusammenfassende Beurteilung der Restriktionen durch Überlagerung mit den Waldfunktionen

Für die 13 Potenzialflächen ergibt sich ausschließlich eine Überlagerung mit der festgesetzten Waldfunktionenkategorie Erholungswald (Hohe Tanne HT mit 3,9 % Flächenüberlagerung). Weiterhin treten für elf von zwölf Potenzialflächen Flächenüberlagerungen mit der festgesetzten Waldfunktion als Bodenschutzwald auf, jedoch in unterschiedlichem Umfang. Für vier Potenzialflächen ergeben sich sehr hohe Flächenüberlagerungen über 43 %. Dieses sind: Moseck ME, Hohe Steig HS, Holder Loch HD, und Gereut GE).

Diese festgesetzten Schutzkategorie sowie die dargestellten nicht festgesetzten Schutzkategorien (Erholungswald, Klimaschutzwald und sonstiger Wasserschutzwald) sind bei der Planung von Windenergieanlagen in der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung, abzuwägen.

Wasserschutzgebiete

Ausgewiesene bzw. fachtechnisch festgelegte Schutzzonen I bis III sind in einigen der zur Festsetzung vorgesehenen Potenzialflächen vorhanden. Bei der Standortfestlegung bzw. im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen sind diese Bereiche zu berücksichtigen. Großflächige Überlagerungen mit den Gebietsgrenzen von Wasserschutzgebieten Zone III ergeben sich ausschließlich für vier von 13 Potenzialflächen: dieses sind Steinwald SW mit 93,9 % Flächenüberlagerung Kat. III sowie Wogmatten WO und Almenbruck AB mit jeweils vollständiger Überlagerung mit Kat. III. Mit allen weiteren Potenzialflächen gibt es entweder keine Flächenüberlagerung mit Gebietsgrenzen von Wasserschutzgebieten (7 Potenzialsflächen) oder aber die Flächenüberlagerungen liegen bei 27,9 % (Hohe Steig HS) oder wesentlich darunter. Eine Standortwahl innerhalb der Abgrenzung der Potenzialflächen scheint möglich.

Gesetzlich geschützte windenergiesensible Vogelarten

Bei der Auswahl der 13 Potenzialflächen wurden die Ergebnisse der aktuellen avifaunistischen Untersuchungen von Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg (2022) bereits berücksichtigt. Die Potenzialflächen mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial wurden bereits ausgeschlossen. Auf der Grundlage der zusätzlichen Auswertung der Daten der Landesanstalt für Umwelt für windenergiesensible Vogelarten ergibt sich für drei von 13 Potenzialflächen ein hohes Konfliktpotenzial durch fast flächendeckende (Steinwald SW und Luser LU mit jeweils 99,9 %) oder hohe Flächenüberlagerungen (Hohe Tann HT mit 70,5 %) mit hochwertigen Gebieten für windenergiesensible Vogelarten. Für zwei Potenzialflächen (Gereut GE mit 10,8 % hochwertige Bereiche und Almendbruck AB mit 2,7 % sehr hochwertige Bereiche) ist ein geringer und sehr geringer Konflikt erkennbar.

Schutz von Lebensräumen des Auerhuhnes

Auf der Grundlage des aktuellen Datensatzes des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023) wurden Flächen mit sehr hohem und erhöhten Raumwiderstand für die Erhaltung von Auerhuhnlebensraum mit den 13 Potenzialflächen überlagert. Dabei ergibt sich ausschließlich für eine Fläche Gereut GE eine Flächenüberlagerung mit Gebieten sehr hohen Raumwiderstandes im Umfang von 123 ha (Gesamtfläche 378 ha) und mit Gebieten mit erhöhtem Raumwiderstand im Umfang von ca. 6 ha. Bei allen weiteren elf Potenzialflächen ist ein Konflikt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar. Diese fachliche Voreinschätzung hat orientierenden Charakter. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind je nach Lage des Standortes ggf. ergänzende Erhebungen bzw. die Berücksichtigung weiterer, verfügbarer Datensätze (forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt) erforderlich. Hierbei sind die aktuellen Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2023).

Waldkirch, 23.01.2024



Hans-Joachim Zurmöhle
(Dipl. Forstwirt)
Büro für Landschaftsplanung

Bearbeitung:

Dipl. Forstw. Hans-Joachim Zurmöhle
(Landschaftsplaner)

Dipl.-Ing. Dietmar Patalong
(Univ. Landschaftsarchitekt)

M.Sc. Vivian Kempkens
(Umweltplanerin)

5. Literaturverzeichnis

Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg (2022): Abschlussbericht avifaunistischer Kartierungen. Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan Windkraft der Gemeinden Waldkirch, Gutach und Simonswald.

Geoportal Baden-Württemberg (zuletzt geprüft: 2022): Kartenviewer, Ordner: Flächennutzungsplan. Hg. v. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen - Regierungspräsidien - Träger der Regionalplanung. Online verfügbar unter <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>, zuletzt geprüft am 2022.

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Daten- und Kartendienst. Internet.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hg.) (2023): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen.

6. Plan Überlagerung K-Zonen 2013-2021

Anlage 1 / Plan Nr. F 21 202-07: Überlagerung der K-Zonen aus 2013 mit 2021
/ Maßstab 1:50.000